



HOCHSCHULRAT
HOCHSCHULRAT
HOCHSCHULRAT
HOCHSCHULRAT
HOCHSCHULRAT
HOCHSCHULRAT
HOCHSCHULRAT
HOCHSCHULRAT

Der Hochschulrat

nach dem nordrhein-westfälischen
Hochschulgesetz

Liebe Leserinnen und Leser,

die Hochschulen im 21. Jahrhundert haben eine Schlüsselrolle für die gesellschaftliche Entwicklung. Immer mehr junge Menschen müssen auf hohem Niveau für das Leben und Arbeiten in der globalen Wissensgesellschaft ausgebildet werden. Immer wichtiger wird es, dass die Natur-, Ingenieur- und Technikwissenschaften enger kooperieren und intensiven Wissenstransfer betreiben, damit aus Erkenntnisvorsprung marktreife Innovationen und Vorsprung der Unternehmen im internationalen Wettbewerb wachsen kann. Immer dringender ist die Gesellschaft darauf angewiesen, dass die Geistes- und Sozialwissenschaften helfen, Lösungen für das Zusammenleben in einer spannungsgeladenen Zeit zu entwickeln. Welche Rahmenbedingungen ein Land für seine Hochschulen schafft, ist daher von entscheidender Bedeutung für seine Zukunftsfähigkeit.

Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz haben wir in Nordrhein-Westfalen die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Hochschulen sich im Zentrum der Gesellschaft als Motor wissenschaftsgeleiteter Veränderungen positionieren können. Das neue Hochschulrecht gibt den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Gestaltungsfreiheit und Eigenverantwortung in deutschlandweit bisher nicht erreichter Dimension. Die Hochschulen bestimmen seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2007 ihre Strategie selbst, sie haben die volle Personalverantwortung, sie bewirtschaften eigenständig ein Globalbudget und professionalisieren ihre Leitungsfunktionen. Sie können jetzt Unternehmen gründen, sich an Unternehmen beteiligen, Gewinne machen und Investitionen über Kredite vorfinanzieren. Die Politik hat sich aus der Detailsteuerung zurückgezogen. Die Hochschulen sind keine staatlichen Einrichtungen mehr, sondern Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Staat beschränkt sich in einem neuen partnerschaftlichen Verhältnis zu den Hochschulen auf die Rechtsaufsicht und steuert ausschließlich über Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die er mit den Hochschulen schließt.

Ein wichtiges neues Organ, das der Gesetzgeber mit dem Hochschulrecht in den Hochschulen eingeführt hat, ist der Hochschulrat. Davon versprechen wir uns vor allem eine deutlich engere Verbindung zwischen Hochschulen, Gesellschaft und Wirtschaft. Ein Hochschulrat, der „seiner“ Hochschule immer wieder ihre Außenwahrnehmung spiegelt, hilft ihr, sich gut zu entwickeln und zu positionieren. Ein strategisch beratender Hochschulrat verbessert die Arbeit der Hochschulen in Lehre und Forschung insgesamt und hilft ihnen, ihre Ressourcen optimal einzusetzen. Ein Hochschulrat macht die Hochschule entscheidungsstärker, weil er die Hochschulleitung stärkt. Und nicht zuletzt bringt er der Hochschule wichtige Fürsprecher in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.

Diese Broschüre informiert Sie über die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, in die der Hochschulrat eingebunden ist. Damit möchten wir den Mitgliedern die Arbeit im Hochschulrat erleichtern. Für ihre wichtige Aufgabe wünsche ich den Hochschulräten alles Gute.



Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Prof. Dr. Joachim Goebel

I. Der Hochschulrat im Gesamtgefüge der nordrhein-westfälischen Hochschulverfassung	10
II. Der Hochschulrat im Gesamtgefüge der zentralen Hochschulorgane	12
1. Das operative Leitungsorgan: Das Präsidium	12
2. Außenvertretung, Berufung und Ordnung: Die Präsidentin oder der Präsident	13
3. Das rechtsetzende akademische Organ: Der Senat	14
4. Kreation, Aufsicht und Strategie: Der Hochschulrat	15
III. Die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulrates	16
1. Der Hochschulrat als strategisch ausgerichtetes Organ	16
a. Die Mitbestimmung bei der Hochschulentwicklungsplanung	16
b. Die Mitbestimmung bei dem Zielvereinbarungsprozess	17
c. Die Mitbestimmung bei den wirtschaftlichen Aktivitäten der Hochschule	18
d. Die Mitbestimmung bei der Wahl der Hochschulleitung	19
e. Die Mitbestimmung bei den Aufgaben der Hochschule	19
2. Wahl und Aufsicht über die Hochschulleitung	19
a. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums	20
b. Aufsicht, insbesondere Abwahl der Präsidiumsmitglieder	23
c. Insbesondere: Einsichts- und Prüfbefugnisse	25
3. Der Hochschulrat als Beratungsorgan	26
a. Der Hochschulrat als Beratungsorgan des Präsidiums	26
b. Der Hochschulrat als Impulsgeber für die Hochschulentwicklung	26
4. Sonstige Aufgaben des Hochschulrates	27
a. Der Hochschulrat als oberste Dienstbehörde	27
b. Der Vorsitz des Hochschulrates als Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder	28
c. Mitwirkung bei rechtsaufsichtlichen Maßnahmen des Präsidiums	29
d. Personalvertretungsrechtliche Zuständigkeiten	29
IV. Zusammensetzung und Auswahl	31
1. Zur Zusammensetzung des Hochschulrats	31
a. Möglichkeiten der Zusammensetzung	31
b. Eignungsvoraussetzungen	32
2. Die Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates	32
a. Das Auswahlgremium	32
b. Das weitere Auswahlprozedere	33
c. Das Besetzungsverfahren bei vakant gewordenen Ratssitzen	34

V. Die Arbeit des Hochschulrates	35
1. Der Vorsitz des Hochschulrates	35
2. Die Sitzungen des Hochschulrates	35
3. Die Geschäftsordnung des Hochschulrates	36
4. Die Ehrenamtlichkeit der Hochschulratstätigkeit	37
5. Die Mithilfe der Hochschulverwaltung	38
6. Die Haftung der Mitglieder des Hochschulrates	38
VI. Die Funktion des Innovationsministeriums	40
Anlagen	
von Katrin Linssen und Alexandra Bruchmann	43
A. Abdruck wichtiger gesetzlicher Bestimmungen	44
B. Insbesondere: Übersicht über die Kompetenzen der obersten Dienstbehörde	57
C. Übersicht über die Kompetenzen des Innovationsministeriums	82
D. Übersichten zur nordrhein-westfälischen Hochschulverfassung	90
E. Die Mitglieder der Hochschulräte	98

Prof. Dr. Joachim Goebel

Der Hochschulrat nach dem nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz

I. Der Hochschulrat im Gesamtgefüge der nordrhein-westfälischen Hochschulverfassung

Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz hat sich die innere Verfassung der ehemals staatlichen Universitäten und Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens tiefgehend gewandelt. Nirgendwo sonst in Deutschland wird Freiheit und Eigenverantwortung der Hochschulen so konsequent zur Grundlage eines neuen partnerschaftlichen Verhältnisses von Staat und Hochschulen gemacht. Das Land hat den Hochschulen Kompetenzen und die Verantwortung für Finanz-, Personal- und Organisationsentscheidungen übertragen. Die selbstständigen Universitäten und Fachhochschulen stehen in einer stärkeren Eigenverantwortung und zugleich in einer stärkeren Verantwortung gegenüber dem Land und der Gesellschaft. Angesichts dessen und der mit dem Hochschulfreiheitsgesetz stark gestiegenen Autonomie benötigt die Hochschule der Zukunft eine ihr adäquate Hochschulverfassung mit klaren Leitungs- und Aufsichtsstrukturen. Erforderlich ist eine deutliche Abgrenzung von Entscheidung, Beratung und Aufsicht und der mit ihnen jeweils verbundenen Verantwortung. Zudem sind Hochschulen Organisationen eigener Art. Ihre Leitungsstrukturen müssen deshalb den besonderen Erfordernissen des Wissenschaftsbetriebs Rechnung tragen. Modernes Management und wissenschaftliche Exzellenz sind keine Gegensätze, sondern sind vielfältig miteinander verflochten.

Angesichts dieses Befunds hat der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber in die Verfassung der verselbstständigten Universitäten und Fachhochschulen den Hochschulrat als neuen und gewichtigen Akteur eingefügt. Freiheit von staatlicher Gängelung und Einmischung bedeutet ja nicht, dass arrivierte Standards hochschulischer Steuerung preisgegeben werden. Vielmehr korreliert die Einführung eines entscheidungsbefugten Hochschulrates unmittelbar mit dem Verzicht des Staates auf eine operative Detailsteuerung. In der Begründung des Gesetzes spricht der Gesetzgeber sogar davon, dass es vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung des Landes nur mit der Einrichtung eines Hochschulrates weiterhin möglich sein wird, für funktionsfähige Institutionen eines freien Wissenschaftsbetriebs zu sorgen – immer unter der Prämisse, dass sich das Land aus der Detailsteuerung der Hochschulen zurückzieht. Der Hochschulrat erfüllt mithin im Gesamtgefüge der nordrhein-westfälischen Hochschulverfassung eine ungemein wichtige Funktion und trägt entscheidend zur Wissenschaftsadäquanz des Hochschulgesetzes bei.

Innerhalb des organisationstheoretischen Dreiecks von Hochschulfreiheit, hochschulischer Verantwortung und regulatorischer Wissenschaftsadäquanz sind die vier zentralen Organe der Universitäten und Fachhochschulen zu verorten: der Hochschulrat, die Präsidentin oder der Präsident, das Präsidium und der Senat. Die vorliegende Broschüre stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen vor, in die der Landesgesetzgeber den Hochschulrat eingebunden hat, und versucht darüber hinaus die Stellung des Hochschulrates im Gesamtgefüge der nordrhein-westfälischen Hochschulverfassung näher zu beschreiben.

II. Der Hochschulrat im Gesamtgefüge der zentralen Hochschulorgane

Die verselbstständigte Hochschule benötigt klare Leitungs- und Aufsichtsstrukturen und eine nachdrückliche Abgrenzung von Entscheidung, Beratung und Aufsicht und der mit ihnen jeweils verbundenen Verantwortung. Die bisherigen Formen der Hochschulorganisation in Nordrhein-Westfalen haben diesem organisationstheoretischen Imperativ nicht hinreichend Rechnung getragen. Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz sind daher die akademischen, strategischen und operativen Verantwortlichkeiten klar getrennt und auf der zentralen Hochschulebene auf die vier Organe Hochschulrat, Präsidentin oder Präsident, Präsidium und Senat wissenschaftsadäquat verteilt worden (vgl. § 14 Abs. 1 Hochschulgesetz). Als eines der wichtigsten Reformvorhaben, die mit der neuen hochschulischen Kompetenzordnung des Hochschulfreiheitsgesetzes verbunden sind, wurde als ein neues Organ der Hochschule der Hochschulrat eingeführt. Die Aufgaben und Befugnisse der Hochschulorgane greifen ineinander und bauen jeweils aufeinander auf. Zum tieferen Verständnis der Aufgaben und Befugnisse des Hochschulrates ist daher ein näherer Blick auf die anderen Zentralorgane der Hochschule unerlässlich.

1. Das operative Leitungsorgan: Das Präsidium

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz wird die Hochschule durch das Präsidium geleitet. Das Präsidium zeichnet demnach für das operative Geschäft der Hochschule verantwortlich. Darüber hinaus entwirft es nach § 16 Abs. 1 Satz 5 Hochschulgesetz unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche den Hochschulentwicklungsplan, dessen genauer Zuschnitt indes nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 Hochschulgesetz durch den Hochschulrat festgelegt wird. Die Verantwortlichkeit des Präsidiums für die Durchführung der hochschulischen Evaluationen, für den Abschluss der Zielvereinbarungen und für die Ausführung der Beschlüsse des Senats und des Hochschulrates runden die kurze Kompetenzskizze ab. Kompetenziell fungiert das Präsidium zudem gewissermaßen als eine Art „Auffangorgan“. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetz ist es für alle Angelegenheiten und Entscheidungen zuständig, für die im Hochschulgesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Dies gilt für alle Gremien und Funktionsträger und damit auch für den Hochschulrat. Bis auf das Präsidium benötigen mithin also alle Gremien und Funktionsträger für ihr Handeln eine aus dem Hochschulgesetz ableitbare Kompetenzgrundlage. Lässt sich eine solche nicht begründen, ist das Präsidium zur Entscheidung berufen.

Das Präsidium setzt sich gem. § 15 Abs. 1 Hochschulgesetz aus der Präsidentin als Vorsitzender oder dem Präsidenten als Vorsitzenden, dem Mitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie weiteren Mitgliedern zusammen. In der Grundordnung kann geregelt werden, ob und wie viele weitere hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten dem Präsidium angehören. Der Hochschulrat bestimmt nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Hochschulgesetz, ob und wie viele nicht hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten dem Präsidium angehören. Allerdings sollen ausweislich der amtlichen Begründung zum Hochschulgesetz dem Präsidium nicht hauptberufliche Präsidiumsmitglieder zumindest dann angehören, wenn die Grundord-

nung neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Mitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung keine weiteren hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder vorsieht.

Das Hochschulfreiheitsgesetz lässt zahlreiche Variationsmöglichkeiten in der Ausgestaltung der internen Hochschulverfassung zu und unterstreicht damit den Gedanken hochschulischer Autonomie und Verantwortung. Entsprechend diesem Grundgedanken kann die Grundordnung beim Präsidium eine Richtlinienkompetenz der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz), ihre oder seine herausgehobene, einer monokratischen Leitung angenäherte Stellung (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz) sowie feste Ressorts für die einzelnen Mitglieder des Präsidiums (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz) vorsehen. Die die Wirtschaftsführung betreffenden besonderen Befugnisse der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung nach § 19 Abs. 2 Hochschulgesetz gehen dabei der Richtlinienkompetenz vor. Nach dieser Vorschrift kann das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Präsidiumsmitglied Entscheidungen des Präsidiums, die die Wirtschaftsführung betreffen, mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium dem Hochschulrat, welcher sodann eine Entscheidung herbeiführt.

2. Außenvertretung, Berufung und Ordnung: Die Präsidentin oder der Präsident

Die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten sind in § 18 Abs. 1 und 2 Hochschulgesetz niedergelegt. Sie oder er vertreten gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz die Hochschule nach außen. Mit dieser Außenvertretungsbefugnis sind naturgemäß und der Tradition entsprechend umfangreiche Repräsentationsbefugnisse verbunden, die die Präsidentin oder den Präsidenten im Rechtsverkehr als oberstes Repräsentationsorgan der Hochschule auszeichnen. Während die Präsidentin oder der Präsident gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetz durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten werden darf, wird sie oder er in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vertreten.

Neben der Außenvertretung besitzt die Präsidentin oder der Präsident mit der Befugnis, nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu berufen, eine zentrale Kompetenz im Bereich des akademischen Personals, die für die gedeihliche Entwicklung der Hochschule nicht unterschätzt werden darf. Eine weitere zentrale Befugnis der Präsidentin oder des Präsidenten besteht darin, entweder selbst oder durch ein von ihr oder ihm beauftragtes sonstiges Mitglied des Präsidiums über die Dekanin oder den Dekan der Fachbereiche darauf hinzuwirken, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Die Präsidentin oder der Präsident beaufsichtigt hierzu nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Hochschulgesetz die Dekanin oder den Dekan und kann ihr oder ihm Weisungen erteilen, die zur Sicherstellung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen beitragen. Neben diesem lehr- und prüfungsbezogenen Ordnungsrecht übt sie oder er gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz das Hausrecht aus und bündelt damit in einer Hand das Ordnungsinstrumentarium für den hochschulischen Binnenraum.

Mit dieser Vertretungs-, Berufungs- und Ordnungsbefugnis ist der rechtliche Handlungsspielraum der Präsidentin oder des Präsidenten hinreichend umrissen. Selbstverständlich bleibt ihr oder ihm rechtlich unbenommen, sich in vielfältiger sonstiger Weise in die Hochschule einzubringen und wichtige Impulse in die Hochschularbeit einzuspeisen.

Noch ein Wort zur Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten: Die Vertretungsbefugnis der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wirft in der Hochschulpraxis hier und dort Fragen der Abgrenzungen auf, da in einem Rechtsstaat nun einmal sehr häufig Entscheidungen in Formen des Rechts gekleidet werden. So beruft beispielsweise die Präsidentin oder der Präsident nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Berufung ist materiell ein akademischer Akt und formell ein Rechtsakt. Gleichwohl steht im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten nicht ihre oder seine Vertretung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz im Raume, sondern eine Vertretung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetz. Nicht jeder Rechtsakt ist also eine Rechtsangelegenheit im Sinne der Vertretungsregeln.

In welcher Weise hier abgegrenzt werden muss, erhellt ein Blick auf die sonstigen Kompetenzen der Vizepräsidentschaft für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Deren Vertretungsbefugnis nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz korrespondiert mit ihrer Befugnis, nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz die Hochschulverwaltung zu leiten. Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz sind demnach solche, die die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung im Rahmen ihrer oder seiner Leitungsfunktionen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz durchführen könnte, also neben Verwaltungsangelegenheiten insbesondere auch die Prozessvertretung. Der Sinn und Zweck des § 18 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz liegt auf der einen Seite darin, dieses Korrespondenzverhältnis widerzuspiegeln. Auf der anderen Seite soll unterstrichen werden, dass eine Vertretung in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten generell nicht nur bei objektiver Verhinderung stattfinden kann, sondern auch bei einer subjektiven Verhinderung durch sonstige amtliche Inanspruchnahmen der Präsidentin oder des Präsidenten. Bei originär akademischen Angelegenheiten ist alles in allem mithin eine Abwesenheitsvertretung der Vizepräsidentschaft für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung nicht statthaft. Für den Hochschulrat bleibt hier im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten das zur Vertretung benannte Mitglied des Präsidiums der genuine Ansprechpartner.

3. Das rechtsetzende akademische Organ: Der Senat

Die Aufgaben und Befugnisse des Senats sind abschließend in § 22 Abs. 1 Hochschulgesetz aufgeführt. Danach bestätigt der Senat die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, erlässt und ändert vorbehaltlich einer anderen Regelung im Hochschulgesetz die Grundordnung, die Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule und gibt schließlich eine Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Präsidiums und Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans und der Zielvereinbarung, zu den Evaluationsberichten, zum Wirtschaftsplan sowie zu den Grundsätzen der

Stellen- und Mittelverteilung ab. Darüber hinaus kommt dem Senat auch eine wichtige Rolle bei der Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates zu. Nach § 21 Abs. 4 Satz 5 Hochschulgesetz bedarf die Liste der für den Hochschulrat ausgewählten Persönlichkeiten der Bestätigung durch den Senat.

Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, werden nicht vom Senat beraten, sondern gem. § 23 Abs. 2 Hochschulgesetz von der Fachbereichskonferenz, wenn eine solche von der Grundordnung eingerichtet worden ist. Ansprechpartner des Hochschulrats ist in derartigen Angelegenheiten neben dem Präsidium mithin nicht der Senat, sondern die Fachbereichskonferenz, die sich aus den Dekaninnen und Dekanen der Fachbereiche zusammensetzt.

4. Kreation, Aufsicht und Strategie: Der Hochschulrat

Zu den bereits unter der alten Hochschulverfassung gegebenen drei Hochschulorganen Präsidium, Präsidentin oder Präsident und Senat tritt als neues Organ und wichtiger weiterer Akteur der Hochschulrat hinzu. Die Schwerpunkte der Hochschulratsarbeit liegen in den Bereichen Strategie, Aufsicht und Wahl des Präsidiums. Im Weiteren werden diese Bereiche im Einzelnen vorgestellt und erläutert.

Der Hochschulrat ist ausweislich § 14 Abs. 1 Hochschulgesetz ein zentrales Organ der Hochschule. Diese Stellung strahlt auch auf die Mitglieder des Hochschulrates aus. Sie sind nach § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz nicht nur Mitglieder des Hochschulrates, sondern als solche zugleich auch Mitglieder der Hochschule. Aufgrund dieser korporationsrechtlichen Verbundenheit der Hochschulratsmitglieder mit ihrer Hochschule werden eine Fremddorganschaft und damit eine Entscheidung wesentlicher Fragen der Hochschule durch hochschulfremde Persönlichkeiten vermieden.

Hinter dieser Mitgliedschaft verbirgt sich keineswegs ein organisationstheoretisches Glasperlenspiel. Vielmehr werden die Mitglieder des Hochschulrates in das gesamte Befugnis- und Pflichtennetz eingebunden, welches für die Hochschulmitglieder gilt. Hierzu zählt nach § 10 Abs. 3 Hochschulgesetz beispielsweise die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz die Weisungsungebundenheit und nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz das Benachteiligungsverbot. Daneben greift die ungeschriebene mitgliedschaftsrechtliche Grundpflicht, im Hochschulrat – wie auch in allen anderen Selbstverwaltungsfunktionen – nur so tätig zu werden, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Gerade diese mitgliedschaftsrechtliche Grundpflicht zeigt, dass der Hochschulrat nach der nordrhein-westfälischen Hochschulverfassung nur als ein hochschulinternes Organ verortet werden kann, welches sich nicht externen Interessen verschreibt. Diese rechtliche Diagnose zu stellen, ist angesichts gegenteiliger Befürchtungen, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Hochschulfreiheitsgesetz hier und da geäußert wurden, durchaus nicht unbeachtlich. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat den Hochschulrat immer als ein inmitten der Hochschule situiertes Organ angesehen. Zwangsläufig ordnet er die Mitgliedschaft der Ratsmitglieder in der Hochschule an. Damit trägt er auch dem Gedanken hochschulischer Selbstverwaltung angemessen Rechnung.

III. Die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulrates

Dem Hochschulrat kommen nach § 21 Abs. 1 Hochschulgesetz drei wichtige Funktionen zu. Einmal besitzt er eine unmittelbare strategische Funktion für die künftige Entwicklung der Hochschule. Zudem obliegen ihm die Wahl der Hochschulleitung und die Aufsicht über das durch die Hochschulleitung erledigte operative Geschäft. Schließlich nimmt der Rat Impulse aus Wirtschaft und Gesellschaft auf und vermittelt in dieser Weise als Transmissionsriemen zugleich das erforderliche Beratungswissen für die Entscheidungen der Hochschulleitung.

1. Der Hochschulrat als strategisch ausgerichtetes Organ

Eine der wichtigsten Aufgaben des Hochschulrates besteht darin, über die künftige strategische Ausrichtung der Hochschule zu befinden. Eine stärkere Rückmeldung von außen hilft der Hochschule, sich strategisch immer wieder neu bestens aufzustellen – womit in der Folge auch die Arbeit der Hochschule in Lehre und Forschung insgesamt verbessert werden wird. Nur strategisch sachgerecht aufgestellte Hochschulen werden zu einer optimalen Allokation ihres Ressourceneinsatzes und zu den erforderlichen Synergien finden. Gerade externe Hochschulräte können der akademischen Selbstverwaltung eine Reflexionsfunktion dergestalt anbieten, dass Rückmeldungen über die hochschulinterne Konstruktion der hochschulexternen Lebenswirklichkeit in die Hochschule eingespeist werden. Dadurch steigt die erforderliche Vernetzung der Hochschule mit der Gesellschaft.

Um dieser wichtigen strategischen Funktion gerecht zu werden, stellt das Hochschulrecht in § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 Hochschulgesetz mehrere Instrumente bereit. An erster Stelle ist sicherlich die Hochschulentwicklungsplanung zu nennen, gefolgt von der zumeist auf drei Jahre abgeschlossenen Zielvereinbarung mit dem Land. Aber auch die Mitbestimmung bei der Wirtschaftsplanung, bei den unternehmerischen Hochschultätigkeiten, bei der etwaigen Gründung einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder bei der Frage, ob die Hochschule weitere Aufgaben über ihre gesetzlichen Aufgaben hinaus übernehmen soll, stecken wichtige Aspekte hochschulischer Strategie ab. Das gilt nicht zuletzt und entscheidend auch für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Handlungsfelder:

a. Die Mitbestimmung bei der Hochschulentwicklungsplanung

Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Hochschulgesetz steht der Hochschulentwicklungsplan unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Hochschulrat. Der Hochschulentwicklungsplan ist für die strategische Ausrichtung der Hochschule von schlechthin zentraler Bedeutung. Dies folgt freilich nicht aus einer falsch verstandenen Planungseuphorie, sondern aus dem einfachen Umstand, dass sich eine jede wettbewerblich orientierte Hochschule darüber Rechenschaft ablegen muss, wo sie steht, wohin sie will und in welcher Weise sie ihr Profil schärfen und zukunftsfähig weiterentwickeln will. Wissenschaft und Forschung schreiten rasant voran und stehen in einem immer stärkeren Wettbewerb. Die Entwicklungszyklen in der Forschung werden immer kürzer. Auf diese Herausforderungen moderner Beschleunigung muss die Hochschule mit dem Hochschulentwicklungsplan mehr denn je reagieren.

Nach den gesetzlichen Vorgaben enthält der Hochschulentwicklungsplan zumindest Aussagen zum Studienangebot, zu den Forschungsschwerpunkten sowie zur Hochschulorganisation. Seine hochschulinterne Schlagkraft gewinnt er durch den Umstand, dass er nach § 16 Abs. 1 Satz 5 Hochschulgesetz den verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger darstellt. Dies gilt auch für die Entscheidungen des Hochschulrates und des Senats. Der Hochschulentwicklungsplan wird gem. § 16 Abs. 1 Satz 5 Hochschulgesetz vom Präsidium unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche entworfen. Damit gelingt es, den planerischen Sachverstand des Präsidiums und der Hochschulverwaltung zu aktivieren. Der Hochschulrat plant mithin nicht selbst. Zugleich zeigt das Gesetz, dass die Planverantwortlichkeit auf die beiden Gremien Hochschulrat und Präsidium verteilt ist. Da aufgrund des Zustimmungsvorbehalts des Hochschulrats dieser das letzte Wort behält, bündelt sich die strategische Gesamtverantwortung gleichwohl in diesem Gremium.

Wenn der Hochschulrat dem Hochschulentwicklungsplan zugestimmt hat, tritt dieser in Kraft. Eine Veröffentlichung des Plans ist rechtlich für seine Verbindlichkeit nicht zwingend erforderlich, wohl aber sachlich sinnvoll.

b. Die Mitbestimmung bei dem Zielvereinbarungsprozess

Die Inhalte der Hochschulentwicklungsplanung werden maßgeblich von den Inhalten der Zielvereinbarungen beeinflusst und umgekehrt. Der hochschulinterne Planungsprozess und der Zielvereinbarungsprozess sind iterativ aufeinander bezogene Mechanismen der Hochschulsteuerung, die jeweils eine unterschiedliche Funktion haben, die sich aber doch darin treffen, dass sie für die gedeihliche Entwicklung der Hochschule von eminenter Bedeutung sind. Ziel- und Leistungsvereinbarungen sind nach § 6 Abs. 2 Hochschulgesetz definiert als wesentliches Instrument des Neuen Steuerungsmodells, welches hoheitliche Maßnahmen (wie Zustimmungen oder Genehmigungen) vollständig ersetzt. Durch diese Vereinbarungen sollen die individuellen Vorstellungen und Planungen der Hochschule einerseits und die ordnungspolitischen Zielvorstellungen des Staates andererseits kooperativ aufeinander abgestimmt werden. Es werden mithin die hochschulübergreifende Landesverantwortung und die individuelle Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule miteinander verknüpft. Die mehrjährigen Zielvereinbarungen sollen es den Hochschulen ermöglichen, mit Planungssicherheit eigenverantwortlich zu wirtschaften und autonom Entscheidungen über die geeigneten Maßnahmen zur Zielerreichung zu treffen. Der Landesgesetzgeber hat dabei darauf verzichtet, detaillierte inhaltliche Vorgaben zu den Vereinbarungen aufzustellen. Er betont ihre strategische Ausrichtung sowie ihre konkrete Ziel- und Leistungsorientierung. Notwendiger Inhalt von Zielvereinbarungen sind insbesondere Festlegungen über messbare und überprüfbare Ziele und Leistungen der Hochschule, deren Umsetzungsstand festgestellt werden kann und an deren Erreichung oder Nichterreichung für die Hochschule unmittelbare Folgen geknüpft sind.

Angesichts der Bedeutung der Ziel- und Leistungsvereinbarung verwundert es nicht, dass der Gesetzgeber in § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Hochschulgesetz den Entwurf der Vereinbarung unter den Vorbehalt der Zustimmung durch den Hochschulrat gestellt hat. Dem Hochschulrat wird dabei ausdrücklich nur der Entwurf der Vereinbarung zur Zustimmung zugeleitet. Damit soll erreicht werden, dass das Präsidium in den weiteren Verhandlungen mit der Landesregierung nicht unter einer Art „imperativem Mandat“ steht, sondern – den ureige-

nen Dynamiken der Verhandlung gemäß – freier den konkreten Inhalt der Ziel- und Leistungsvereinbarungen verhandeln kann. Alles andere wäre erkennbar wirklichkeitsfremd und wäre dem Zielvereinbarungsprozess abträglich.

Die strategische Bedeutung des Hochschulrates für die Hochschule kommt auch dann zum Tragen, wenn der Zielvereinbarungsprozess ausnahmsweise einmal ins Stocken gerät. Hochschulrechtlich besteht zwar eine eindeutige Priorität für den Abschluss einer Zielvereinbarung. Gleichwohl steht weiterhin die verfassungsrechtliche Gewährleistungsverantwortung des Landes für das Hochschulwesen im Raum. Falls eine Zielvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Innovationsministerium nach § 6 Abs. 3 Hochschulgesetz daher Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen, sofern dies zur Sicherstellung der Landesverantwortung, insbesondere eines angemessenen Studienangebots erforderlich ist. Das Hochschulfreiheitsgesetz kleidet selbst dieses hoheitliche Handeln in hochschulfreundliche Formen. Denn das Ministerium muss nach dem Gesetz versuchen, das Benehmen mit dem Hochschulrat herzustellen. Es muss also an den Hochschulrat mit der festen Absicht herantreten, sich gütlich über die Zielvorgaben zu einigen. Der Hochschulrat besitzt damit eine wichtige Auffangzuständigkeit.

c. Die Mitbestimmung bei den wirtschaftlichen Aktivitäten der Hochschule

Das planerische Instrumentarium des Hochschulrates wird gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Hochschulgesetz ergänzt durch vier weitere wichtige Mitbestimmungstatbestände, nämlich hinsichtlich der Wirtschaftsplanung, der unternehmerischen Hochschultätigkeit, der etwaigen Gründung einer Stiftung des öffentlichen Rechts und der Übernahme weiterer Hochschulaufgaben.

Der Wirtschaftsplan umfasst nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung alle zu erwartenden Einnahmen und die zur Erfüllung der Hochschulaufgaben voraussichtlich erforderlichen Ausgaben einschließlich der Investitionen. Er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Innovationsministerium gibt die weitere Gliederung des Wirtschaftsplans und seiner Anlagen vor. Der Sinn und Zweck des Wirtschaftsplans liegt darin begründet, dass die Bewirtschaftung der Zuschüsse des Landes für den laufenden Betrieb und die Investitionen auf seiner Grundlage erfolgt. Damit spiegelt idealtypischerweise der Wirtschaftsplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr genau jene Entwicklung der Hochschule wider, die nach der Hochschulentwicklungsplanung und den Ziel- und Leistungsvereinbarungen in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr avisiert wird. Der Wirtschaftsplan wird vom Präsidium erstellt. Er bedarf – korrelierend zur hochschulrätlichen Planungsbefugnis – nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Hochschulgesetz der Zustimmung durch den Hochschulrat.

Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz ist den Hochschulen Handlungsfreiheit auf dem Gebiet der Unternehmensgründung und -beteiligung gegeben worden. Den Hochschulen ist es nunmehr vor allem im Bereich des Technologietransfers und der Begleitung der Existenzgründungen möglich, die sachgerechten Handlungsoptionen für ein unternehmerisches Engagement zu treffen, ohne an die restriktiven Vorgaben der Landeshaushaltsordnung gebunden zu sein. Der organisatorische Handlungsspielraum der Hochschule wird damit innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Hochschulaufgaben deutlich erweitert und maßgeblich flexibilisiert. Der damit verbundenen erhöhten Verantwortung für das wirtschaftliche Gebaren der Hochschule trägt das Hochschulgesetz

insofern Rechnung, dass der Hochschulrat der unternehmerischen Hochschultätigkeit zustimmen muss, bevor sie in den Formen des Gesellschaftsrechts (Gesellschaftsgründung oder -beteiligung) ins Werk gesetzt wird.

Nach § 2 Abs. 6 Hochschulgesetz sind die Hochschulen berechtigt, zur Förderung von Forschung und Lehre, der Kunst, des Wissenstransfers sowie der Verwertung von Forschungsergebnissen Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit durch Ordnung zu errichten, soweit zum Erreichen dieser Zwecke eine unternehmerische Hochschultätigkeit wirtschaftlich nicht in Betracht kommt. Die Stiftungsgründung ist mithin subsidiär zur unternehmerischen Hochschultätigkeit. Mit diesem Subsidiaritätsprinzip soll verhindert werden, dass über die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung die Gläubigerschutzvorschriften des Gesellschaftsrechts umgangen werden können. Wenn der maßgebliche Zweck einer hochschulischen Unternehmung das gewerbliche Auftreten am Markt ist, kommt mithin unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht die Gründung einer Stiftung grundsätzlich nicht in Betracht. Aus diesem Zusammenspiel des Gesellschaftsrechts und des öffentlichen Organisationsrechts erwächst der Hochschule eine gesteigerte Verantwortung. Mit dieser Verantwortung korrespondiert der Zustimmungsvorbehalt des Hochschulrates zur Stiftungsgründung.

d. Die Mitbestimmung bei der Wahl der Hochschulleitung

Der Hochschulrat besitzt eine zentrale Stellung bei der Wahl der Hochschulleitung. Dadurch kann er strategische Leitentscheidungen ersten Ranges treffen, gilt doch die Entscheidung über personelle Weichenstellungen im operativen Leitungsbereich immer zugleich auch als Ausdruck einer besonderen strategischen Ausrichtung der Hochschule im Gesamtkonzert ihrer Organe. Nähere Einzelheiten hierzu werden im Folgenden angesprochen.

e. Die Mitbestimmung bei den Aufgaben der Hochschule

Nach § 3 Abs. 6 Hochschulgesetz kann die vom Senat zu erlassende Grundordnung weitere Hochschulaufgaben über die gesetzlichen Aufgaben hinaus vorsehen, soweit diese weiteren Aufgaben mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Es liegt auf der Hand, dass für eine jede öffentlich-rechtliche Körperschaft ihr Aufgabenkreis unmittelbar handlungswirksam ist. Denn öffentlich-rechtliche Organisationseinheiten dürfen nur innerhalb ihres Aufgabenbereichs tätig werden. Die Regelung neuer Aufgaben hat daher eine durchaus strategische Bedeutung für die Hochschule. Dementsprechend stellt sie § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Hochschulgesetz unter den Vorbehalt der Zustimmung durch den Hochschulrat.

2. Wahl und Aufsicht über die Hochschulleitung

Neben seinen strategischen Aufgaben und Befugnissen steht der Hochschulrat auch in einem besonderen Verhältnis zur Hochschulleitung. Er wählt und berät nicht nur das Präsidium, sondern beaufsichtigt auch seine Geschäftsführung. Der Hochschulrat stellt damit für das Präsidium den wichtigsten Ansprechpartner innerhalb des Organgefüges der nordrhein-westfälischen Hochschulverfassung dar.

a. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums

Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist ein der Bedeutung dieses Hochschulorgans entsprechend komplexer, mehrfach gestufter Vorgang. Kurationsorgan ist der Hochschulrat; der Senat wirkt hierbei mit. Das Wahlverfahren lässt sich am besten in seiner zeitlichen Abfolge begreifen.

Zur Wahlvorbereitung wird gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 Hochschulgesetz eine Findungskommission gebildet, die paritätisch mit Mitgliedern des Hochschulrates und des Senats besetzt ist. Das Nähere zum Zuschnitt dieser Kommission bestimmt nach § 17 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat in seiner Geschäftsordnung. Mit diesem Gremium soll nicht nur die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten, sondern auch die Abstimmung zwischen dem Hochschulrat und dem Senat im Vorfeld der eigentlichen Wahl im Gesamtinteresse einer partizipativen Hochschulverfassung erleichtert werden.

Eine der ersten Aufgaben der Findungskommission wird es sein, sich über die Ausschreibung der zur Wahl anstehenden Positionen zu verständigen. Das Besetzungsverfahren beginnt typischerweise mit einer Ausschreibung. Nach § 8 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz ist eine hochschulinterne Ausschreibung zumindest dann verpflichtend, wenn Frauen innerhalb des bisherigen Präsidiums unterrepräsentiert sind. Liegen nach dieser internen Ausschreibung keine Bewerbungen von Frauen vor, die das hochschulgesetzlich geforderte Qualifikationsprofil für die Mitglieder des Präsidiums erfüllen – dazu sogleich mehr –, soll nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Landesgleichstellungsgesetz die Ausschreibung öffentlich und mithin hochschulextern einmal wiederholt werden. Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule darf nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz von diesem Erfordernis der öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden.

Eine jede Ausschreibung muss sich an den Anforderungen der zu besetzenden Funktion orientieren. Das Hochschulgesetz stellt nun hinsichtlich der Wahl der hauptberuflichen Mitglieder und der nicht hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums unterschiedliche Eignungsvoraussetzungen auf. Zu hauptberuflichen Präsidiumsmitgliedern sind nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetz Persönlichkeiten wählbar, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung müssen mithin nicht der Professoren-schaft der Hochschule entstammen. Die für die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums geeigneten Persönlichkeiten können vielmehr auch aus dem nicht hochschulischen Bereich gewonnen werden. Die Erfahrungen beispielsweise bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen zeigen, dass Besetzungen der Leitungspositionen mit Persönlichkeiten, die nicht der konkreten Einrichtung entstammen, häufig neue innovative Impulse geben. Innerhalb der bestehenden Hochschulsysteme hat sich ein spezielles Berufsbild des Wissenschaftsmanagers herausgebildet, der in verschiedenen Einrichtungen in der Wissenschaft zunehmende Verantwortung trägt. Demgegenüber sind zu nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren wählbar. Eine Ausnahme greift nach § 17 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz nur dann, wenn die Grundordnung bestimmt, dass eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden darf.

Bis auf die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sind sämtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gem. § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz zudem nur auf Vorschlag derjenigen künftigen Präsidentin oder desjenigen künftigen Präsidenten wählbar, die oder der von dem Findungsgremium als mögliche Kandidatin oder als möglicher Kandidat benannt, mithin designiert worden ist. Damit soll sichergestellt werden, dass eine schlagkräftige Mannschaft die operativen Geschäfte der Hochschule lenkt. Wenn die Grundordnung nicht geregelt hat, dass die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten endet, oder falls noch keine designierte Präsidentin oder noch kein designierter Präsident vorhanden ist, üben die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident das Vorschlagsrecht aus. Dies wird zumeist dann der Fall sein, wenn die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder weit vor dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten endet.

Aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber, die die geschilderten Eignungsvoraussetzungen erfüllen, benennt die Findungskommission dem Hochschulrat geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten für die infrage kommende Position. Der Hochschulrat wählt sodann nach § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz mit der Mehrheit seiner Stimmen die jeweiligen Mitglieder des Präsidiums. Es kommt also nicht auf die Mehrheit der in der Wahlsitzung anwesenden Ratsmitglieder an, sondern auf die absolute Mehrheit der objektiv gegebenen Stimmen. Das Nähere zu den Wahlen bestimmt der Hochschulrat gem. § 17 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz in seiner Geschäftsordnung.

Nachdem die Wahl erfolgt ist, wird das Wahlergebnis dem Senat zugeleitet. Dieser muss gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 Hochschulgesetz darüber befinden, ob er die Wahl bestätigt oder nicht. Die Frist, die dem Senat hierzu zur Verfügung steht, wird nach § 17 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz in der Grundordnung bestimmt. Wird die Wahl innerhalb der Frist durch den Senat nicht bestätigt, muss die Handlungsfähigkeit der Hochschule gewahrt werden. In diesem Falle kann der Hochschulrat nach § 17 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz eine verweigte Bestätigung mit dem sehr hohen Quorum von drei Vierteln (bei einer ausschließlich externen Besetzung des Hochschulrates) oder zwei Dritteln (bei einer gemischt intern-externen Besetzung des Hochschulrates) seiner Stimmen ersetzen. Angesichts dieser Quoren bleibt ein bestimmender Einfluss des Senats auf die Besetzung der Hochschulleitung selbst dann erhalten, wenn der Senat als Gremium die Bestätigung verweigert hat. Denn der Senat konnte bislang in hinreichender Weise mitbestimmen, man denke nur an die hälftig besetzte Findungskommission, an die Zusammensetzung des Auswahlgremiums zur Vorauswahl des Hochschulrates und an die korporationsrechtliche Legitimation des Hochschulrates durch den Senat durch dessen Mitbestimmung an der Auswahl der Ratsmitglieder (dazu siehe näher unter IV. 2.). Mit dieser Quorumsregelung soll das hohe Verfassungsgut der Funktionsfähigkeit der hochschulischen Leitungsgremien gewahrt werden.

Bestätigt der Senat die Wahl, werden die Mitglieder des Präsidiums sodann ernannt oder bestellt. Dieser letzte Akt der Bestallung der neuen Präsidiumsmitglieder wird für die Präsidentin oder den Präsidenten gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 Hochschulgesetz durch den Hochschulrat vollzogen. Die anderen Mitglieder des Präsidiums werden im Weiteren gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz durch die Präsidentin oder den Präsidenten ernannt oder bestellt. Eine Ernennung steht dann in Rede, wenn die oder der Betreffende in ein Beamtenverhältnis berufen wird. Dies kann für die hauptberuflichen Mitglieder des Prä-

sidiums in Frage kommen, so etwa typischerweise für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, die im Regelfall zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt werden; die Tätigkeit in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis bleibt dabei unbenommen, siehe § 20 Abs. 1 Hochschulgesetz. Eine Bestellung steht demgegenüber dann im Raum, wenn eine Ernennung zum Beamten aus beamtenrechtlichen Gründen ausscheidet, worüber im Einzelfall befunden werden muss, oder wenn die entsprechende Funktion nicht mit einem Beamtenverhältnis der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger flankiert ist. Dies gilt bei den nicht hauptberuflichen Mitgliedern des Präsidiums, die nicht eigens in ein Beamtenverhältnis berufen und daher in ihre Funktion bestellt werden. Mit der Ernennung oder der Bestellung der neuen Präsidiumsmitglieder kann das neue Präsidium sodann nach Ablauf der Amtszeit des alten Präsidiums seine Arbeit aufnehmen.

Das geschilderte Verfahren greift nicht nur dann, wenn die Neuwahl sämtlicher Präsidiumsmitglieder ansteht, sondern auch dann, wenn eine Nachwahl einzelner ausgeschiedener Mitglieder erfolgen muss. Grund für eine Nachwahl kann beispielsweise der Rücktritt (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz) oder das Versterben des jeweiligen Mitglieds sein. Nun endet die Amtszeit der hauptberuflich im Präsidium Tätigen nicht automatisch mit der Amtszeit der Präsidenten oder des Präsidenten, wie dies gem. § 17 Abs. 5 Satz 3 Hochschulgesetz nach Maßgabe der Grundordnung bei den nicht hauptberuflichen Präsidiumsmitgliedern der Fall sein kann. Bei einer derartigen Nachwahl kann es mithin dazu kommen, dass sich die Amtszeiten der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder auf Dauer nicht mehr zeitlich in Gänze überlappen. Dies kann zudem auch ohne Nachwahl dann der Fall sein, wenn die erste Amtszeit und die zweite und weitere Amtszeiten der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder durch die Grundordnung nicht angeglichen worden sind. Die erste Amtszeit beträgt mindestens sechs Jahre und die zweite und weitere Amtszeiten mindestens vier Jahre, soweit gem. § 17 Abs. 5 Satz 1 Hochschulgesetz die Grundordnung keine längere Amtszeiten vorsieht. Wenn daher ohne Synchronisierung der Amtszeiten eine oder mehrere neue Persönlichkeiten gewählt werden und die anderen Präsidiumsmitglieder bereits eine Amtszeit in ihrer Funktion verbraucht haben, sind Nachwahlen zumeist die Regel.

Die Anzahl der zu Wählenden legt im Übrigen hinsichtlich der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums die Grundordnung und hinsichtlich der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Hochschulgesetz der Hochschulrat fest. Die Anzahl der nicht hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder wird mithin nicht in der Grundordnung vorab festgelegt. Vielmehr soll es dem Hochschulrat ermöglicht werden, flexibel auf die Entwicklung der Hochschule einzugehen. Nach der amtlichen Begründung des Gesetzes sollten dem Präsidium nicht hauptberufliche Präsidiumsmitglieder zumindest dann angehören, wenn die Grundordnung neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Mitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung keine weiteren hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder vorsieht.

Insgesamt gesehen wird mit dem Wahlmodus einerseits eine höhere Unabhängigkeit der Präsidiumsmitglieder erreicht, die für ihre tragende Verantwortlichkeit im Interesse der Funktionsfähigkeit des Hochschulganzes notwendig ist. Andererseits bewirkt die Bestätigung durch den Senat die notwendige partizipative Rückbindung und Akzeptanz innerhalb der Hochschule. Die schlanke gesetzliche Regelung gewährt dabei einerseits ein hohes Maß an Flexibilität

und erfordert andererseits viel Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand aller Beteiligten, um in vertretbarer Zeit zu einer Konsenslösung ohne Imageverlust potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten zu gelangen. Das Gesetz unterstreicht damit den Gedanken hochschulischer Selbstverantwortung, ohne die eine größere Autonomie der Hochschulen nicht tragfähig wäre.

b. Aufsicht, insbesondere Abwahl der Präsidiumsmitglieder

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz beaufsichtigt der Hochschulrat die Geschäftsführung des Präsidiums. Funktional erfüllt der Hochschulrat dabei diejenigen Gewährleistungsfunktionen, die vor der Reform des Hochschulfreiheitsgesetzes das Land wahrgenommen hat. Während damals das Innovationsministerium weitreichende Befugnisse hatte, bei Hochschulinterna fachaufsichtlich mitzusprechen, tritt an die Stelle des Landes nunmehr der Hochschulrat. Gerade in der Einrichtung des Hochschulrates zeigt sich das neue, zukunftsweisende Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen.

Abstrakt kann wenig verlautet werden, wie die Aufsicht in concreto erfolgt. Vieles hängt von den handelnden Persönlichkeiten und den Gegebenheiten vor Ort ab und wird sich im Zusammenspiel der Organe ergeben. Dementsprechend hat der Gesetzgeber auch davon abgesehen, ein ausdifferenziertes Instrumentarium – etwa mit geschriebenen Weisungsrechten des Hochschulrates gegenüber dem Präsidium – gesetzlich vorzusehen, mit dem die Aufsichtsfunktion des Hochschulrates formalrechtlich mit Leben gefüllt wird. Insbesondere besteht kein Weisungsrecht des Hochschulrates gegenüber dem Präsidium, eine bestimmte Frage in einer bestimmten Weise zu entscheiden. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass bei der hochschulrätlichen Aufsicht genau jene Instrumente im Gesetz nicht vorhanden sind, die etwa die Aufsicht des Ministeriums flankieren (vgl. § 76 Hochschulgesetz und dort insbesondere den Verweis auf § 13 Landesorganisationsgesetz, in dem ausdrücklich die Weisung als Instrument ministerieller Aufsicht aufgeführt ist). Zudem regelt das Gesetz deutlich, welches Instrument dem Hochschulrat zur Seite steht, wenn dieser das Geschäftsgebaren des Präsidiums für beanstandenswert hält. Nach § 21 Abs. 2 Satz 4 Hochschulgesetz wirkt der Hochschulrat in derartigen Fällen auf eine hochschulinterne Klärung hin – ein förmliches Weisungsrecht besteht mithin gerade nicht. Nach § 21 Abs. 4 Satz 5 Hochschulgesetz ist der Hochschulrat zudem verpflichtet, bei schwerwiegenden Beanstandungen das Innovationsministerium zu unterrichten. Damit unterstreicht das Gesetz im Interesse von Forschung und Lehre die herausragende Bedeutung eines konsensualen Handelns aller Beteiligten. In der Hochschulwirklichkeit werden derartige schmiegsame Konfliktlösungsmechanismen erfolgreicher sein als der dem Gegenstand „Wissenschaft“ eher fremde Modus hierarchischer Weisungsunterworfenheit. Eine rechtliche Überregulierung durch die Zubilligung von Weisungsbefugnissen würde in der Hochschulwirklichkeit eher zu Dysfunktionalitäten führen und das Gefüge der Hochschulorgane nach dem Modell der hierarchisch verfassten Ministerialbürokratie abbilden, welches dem Gegenstand „Wissenschaft“ eher weniger adäquat ist.

Das schärfste Instrument, welches dem Hochschulrat als Reaktion auf eine seiner Meinung nach nicht tragbare Geschäftsführung des Präsidiums zur Seite steht, ist sicherlich die Abwahl des gesamten Präsidiums oder einzelner seiner Mitglieder nach § 17 Abs. 4 Hochschulgesetz. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt dabei, dass eine Abwahl grundsätzlich einen wichtigen Grund voraussetzt. Dies gilt auch dann, wenn das Gesetz solche Gründe nicht ausdrücklich nennt. Nach den allgemeinen Grundsätzen gehören hierzu grobe Pflichtverletzungen, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrau-

ensentzug durch den Hochschulrat (in Anlehnung an § 84 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz). Abwählbar sind grundsätzlich sämtliche Präsidiumsmitglieder, also auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Ausnahmsweise unzulässig ist gem. Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe d) Hochschulfreiheitsgesetz eine Abwahl für diejenigen Kanzlerinnen und Kanzler, die bereits vor dem 1. Januar 2007 dieses Amt bekleidet haben. Soweit dieser Personenkreis zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt waren, hat es hierbei sein Bewenden; eine Abwahl ist unzulässig. Soweit die Betroffenen zu Zeitbeamten für acht Jahre ernannt worden sind, sind sie während dieser acht Jahre nicht abwählbar. Das genaue Verfahren zur Abwahl regelt im Übrigen der Hochschulrat nach § 17 Abs. 4 Satz 4 Hochschulgesetz in seiner Geschäftsordnung.

Zur Abwahl muss zuvor der Senat angehört werden. Der Senat darf indes auch losgelöst von einem konkreten hochschulrätlichen Abwahlszenario seinerseits gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hochschulgesetz mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen eine Abwahlempfehlung gegenüber dem Hochschulrat aussprechen. Zur Abwahl ist sodann eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Hochschulrates erforderlich. Auch hier kommt es nicht auf die Stimmen der in der Wahlsitzung anwesenden Ratsmitglieder an, sondern auf die Mehrheit von zwei Dritteln der objektiv gegebenen Stimmen. Mit der Abwahl ist gem. § 17 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 Hochschulgesetz die Amtszeit des abgewählten Präsidiumsmitglieds beendet.

Aufgrund des für die Auswahl der Präsidiumsmitglieder gestuft geregelten Verfahrens der Kandidatenfindung durch das Findungsgremium, der Wahl durch den Hochschulrat und der Bestätigung durch den Senat ist eine konstruktive Abwahl nicht möglich, da diese die Abwahl und die Neuwahl in einer Sitzung des gleichen Gremiums voraussetzt. Es muss mithin nicht sofort mit der Abwahl eines Mitglieds ein nachrückendes Mitglied gewählt werden. Vielmehr schreibt § 17 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vor, dass zur Gewährleistung einer funktionsfähigen Hochschulleitung die Neuwahl so schnell wie möglich stattfinden muss. Dabei gelten die allgemeinen Regeln, also Findungskommission, Wahl, Bestätigung. Das abgewählte Präsidiumsmitglied führt bis zur Neuwahl seine Funktion weiter, vgl. § 10 Abs. 1 Satz 4 Hochschulgesetz.

Über das Abwahlinstrument hinaus sind gesetzlich nur punktuell und gegenstandsadäquat besondere Aufsichtsbefugnisse eigens geregelt. Dies gilt vor allem für den Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. In dieser Befugnis spiegelt sich die Aufgabe dieses Präsidiumsmitglieds wider, für den Vollzug des Haushalts der Hochschule Verantwortung und Sorge zu tragen. In früherer Terminologie: Das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Präsidiumsmitglied ist Beauftragter für den Haushalt im Sinne der Vorschriften des Haushaltsrechts. Mit dieser Stellung ist gemeinhin die o. g. Widerspruchsbefugnis verbunden. Falls sich das Präsidium hinsichtlich der dem Widerspruch zugrunde liegenden Frage nicht einigt, berichtet es nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz dem Hochschulrat. Dieser führt sodann nach dem Gesetzeswortlaut „eine Entscheidung herbei“. In erster Linie wird er damit versuchen, dass das Präsidium und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Perso-

nalverwaltung inhaltlich übereinkommen. Gelingt dies dem Hochschulrat aus welchen Gründen auch immer nicht, liegt die Letztentscheidung in seiner Hand.

Neben der Entscheidungsbefugnis nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz befindet der Hochschulrat generell darüber, ob das Präsidium nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hochschulgesetz entlastet werden kann. Speziell im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung gilt gem. § 5 Abs. 4 Satz 3 Hochschulgesetz Gleiches für den Jahresabschluss. Dieser wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 Haushaltswirtschaftsführungsverordnung vom Präsidium innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres erstellt (im Falle kameralistisch wirtschaftender Hochschulen) oder aufgestellt und geprüft (im Falle nach kaufmännischen Grundsätzen wirtschaftender Hochschulen). Das Präsidium muss den Jahresabschluss sodann dem Hochschulrat zur Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrags und über die Entlastung des Präsidiums vorlegen.

c. Insbesondere: Einsichts- und Prüfbefugnisse

Die Aufsicht des Hochschulrates über die Geschäftsführung des Präsidiums wird flankiert von hochschulrätlichen Einsichts- und Prüfbefugnissen nach § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Hochschulgesetz. Nach dieser Vorschrift kann der Hochschulrat alle Unterlagen der Hochschule einsehen und prüfen und die Wahrnehmung dieser Befugnis einzelnen Hochschulratsmitgliedern oder sonstigen sachverständigen Personen übertragen. Bei Einsicht und Prüfung handelt es sich mithin um eine Befugnis des Gremiums und nicht um eine Befugnis der einzelnen Mitglieder des Hochschulrates. Dies korrespondiert mit den Kompetenzen des Hochschulrates, die ja immer dem Gesamtgremium und nicht einzelnen Mitgliedern übertragen sind.

Das einzelne Hochschulratsmitglied ist mithin grundsätzlich nicht berechtigt, Unterlagen der Hochschule einzusehen und diese zu prüfen. Die Hochschule kann zwar von sich aus einzelnen Ratsmitgliedern im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Einsicht und Prüfung in Unterlagen erlauben. Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds auf Einsicht und Prüfung besteht indes grundsätzlich nicht. Dies ist ausnahmsweise nur dann anders, wenn der Hochschulrat seine Einsichts- oder Prüfbefugnis auf ein genau benanntes einzelnes Mitglied übertragen hat. Diese Übertragung setzt einen Beschluss des Hochschulrates voraus und kann sich auf sämtliche Unterlagen oder auch nur einen Teil der Unterlagen beziehen und in sonstiger Weise gegenständlich beschränkt oder unbeschränkt sein. Darüber hinaus können nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut die hochschulrätlichen Einsichts- und Prüfbefugnisse nicht auf sämtliche Ratsmitglieder, die dann sämtlich je für sich diese Befugnisse wahrnehmen dürften, sondern nur auf einzelne Mitglieder des Hochschulrates übertragen werden. Auch dies entspricht wieder dem Gedanken, dass es sich hier primär um eine Kompetenz des Gremiums handelt und nicht um eine solche seiner Mitglieder. Zudem will das Hochschulgesetz als Ausdruck einer klaren Trennung von operativem Geschäft, Strategie, Rechtsetzung und akademischen Angelegenheiten verhindern, dass sich der Hochschulrat zu einem Gremium entwickelt, welches sich tief in den operativen Entscheidungsprozess der Hochschulleitung engagiert und damit eher den Blick auf den Einzelfall lenkt, anstatt einem eher strategischen Blickwinkel verpflichtet zu sein. Da im Falle einer derartigen Übertragung der Hochschulrat nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz zudem nicht die Befugnis, sondern nur die Wahrnehmung der Einsichts- und Prüfbefugnis überträgt, kann die Übertragung vom Hochschulrat jederzeit zurückgenommen werden.

Ohne einen Übertragungsakt im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz wird die Einsicht in Unterlagen durch ein einzelnes Ratsmitglied – und damit erst recht ihre Prüfung – durchweg zumindest dann unzulässig sein, wenn die Unterlagen personenbezogene Daten enthalten.

Die Einsichts- und Prüfbefugnisse des Hochschulrates dürfen nicht nur zum Zwecke der Aufsicht über die Geschäftsführung ausgeübt werden. Eine Einsichtnahme in Unterlagen der Hochschule kann beispielsweise auch dann sinnvoll sein, wenn Entscheidungen in Fragen der Strategie vorbereitet werden. Aus welchen Gründen der Hochschulrat Unterlagen einsehen und prüfen möchte, steht in seinem Ermessen. Sachhaltige Gründe, warum er Unterlagen einsehen und prüfen möchte, müssen ihm jedoch hier wie auch sonst zur Seite stehen. Das ist nichts Ungewöhnliches, da ein jeder Ermessensgebrauch innerhalb des öffentlichen Bereichs Gründe voraussetzt, warum und in welcher Weise gehandelt wird. Derartige Gründe dürfen zudem den Kompetenzen des Handelnden nicht widersprechen. Das Einsichts- und Prüfermessen des Hochschulrats darf sich damit nur innerhalb seiner hochschulrechtlichen Befugnisse bewegen. Zudem müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen immer beachtet werden. Dies muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

3. Der Hochschulrat als Beratungsorgan

Als drittes wichtiges Kompetenzfeld tritt neben die Funktion des Hochschulrates als strategisch ausgerichtetes Organ sowie dessen Wahl- und Aufsichtsfunktion seine Aufgabe, das Präsidium zu beraten. Im Einzelnen:

a. Der Hochschulrat als Beratungsorgan des Präsidiums

Der Hochschulrat soll dem Präsidium in allen Angelegenheiten beratend zur Seite stehen. Auch hier geht es wieder darum, der akademischen Selbstverwaltung eine sachgerechte Reflexionsfunktion anzubieten. Die Hochschulleitung benötigt Signale von außen, inwiefern die hochschulinterne Sicht der Dinge mit der hochschulexternen Wahrnehmung übereinstimmt und ob hier gegebenenfalls nachgesteuert werden muss. Das Gesetz verhält sich dabei durchweg nicht ausdrücklich zu der Frage, welches Maß an Beratung bei der einzelnen Hochschule sachdienlich ist. Gesetzlich angeordnet wird eine Beratung nur in wenigen Fällen, so hinsichtlich des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und der Evaluationsberichte, zu denen der Hochschulrat nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulgesetz Stellung nehmen muss. Ansonsten kann der Gesetzgeber nicht abstrakt vorweg für sämtliche Fallgestaltungen der Lebenswirklichkeit das sachgerechte Beratungsmaß vorgeben, sondern hat dies dem Zusammenspiel der beiden Hochschulorgane Hochschulrat und Präsidium überantwortet. Dabei wird der Hochschulrat seinen institutionellen Organzuschnitt wahren müssen. Der Hochschulrat ist kein operativ tätiges Organ. Dementsprechend kann er auch nicht in sämtlichen Einzelfällen und Einzelfragen der Hochschule beratend tätig werden, sondern wird der Hochschulleitung vornehmlich in ausgewählten, strategisch wichtigen Konstellationen mit Augenmaß und Einfühlung verantwortlich beratend zur Seite stehen.

b. Der Hochschulrat als Impulsgeber für die Hochschulentwicklung

Eine der wichtigsten Konstellationen, in denen eine Beratung des Hochschulrates nicht nur erwünscht, sondern für eine gedeihliche Entwicklung der Hochschule unabdingbar ist, ist sicherlich die Frage, in welche Richtung sich die Hochschule profilbildend entwickeln soll. Die Beratungsfunktion des Hochschulrates korrespondiert hier mit seiner strategischen Funktion. Die hoch-

schulrätlichen Entscheidungsbefugnisse im Bereich der strategischen Entwicklung (Hochschulentwicklungsplan; Zielvereinbarung) bilden ja wichtige Einschnitte der Hochschulentwicklung, nicht aber das Ganze des strategischen Prozesses ab, wie sich die Hochschule für die Zukunft aufstellt. Die Hochschulplanung ist idealtypisch ein fortlaufendes, iteratives Geschäft, in welches sich der Hochschulrat fortlaufend einbringen soll. Gerade hier benötigt die Hochschulleitung den Hochschulrat als Impulsgeber, beispielsweise für die Hochschulentwicklungsplanung. Für das Präsidium ist es zudem ein Gebot sachhaltiger Vernunft, den Hochschulrat frühzeitig in seine planerischen Überlegungen einzubinden.

4. Sonstige Aufgaben des Hochschulrates

Das hochschulrätliche Kompetenzdreieck Strategie, Kreation/Aufsicht und Beratung wird durch weitere Aufgaben und Befugnisse des Hochschulrates bzw. seines Vorsitzes flankiert.

a. Der Hochschulrat als oberste Dienstbehörde

Nach § 33 Abs. 2 Satz 3 Hochschulgesetz ist der Hochschulrat die oberste Dienstbehörde im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen. Die Bedeutung des Begriffs der obersten Dienstbehörde im juristischen Sinne erschließt sich zumindest nicht auf den ersten Blick. Daher sollen zunächst ein paar grundlegende dienstrechtliche Begriffe geklärt werden, die leicht im Rahmen der dienstrechtlichen Befugnisse verwechselt werden können:

- Der Begriff der Dienstherrnfähigkeit:

Da ist einmal der Begriff der Dienstherrnfähigkeit. Dies ist die Fähigkeit, Beamte zu haben, und steht lediglich juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Ausfluss ihrer Hoheitsgewalt zu. Auch Körperschaften des öffentlichen Rechts – wie die nordrhein-westfälischen Universitäten und Fachhochschulen – können Dienstherrnfähigkeit besitzen, wenn ihnen dieses Recht durch Landesrecht verliehen wurde. Demzufolge wurde in § 2 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz den Hochschulen die Dienstherrnfähigkeit verliehen. Das Hochschulorgan Hochschulrat besitzt diese Fähigkeit daher eindeutig nicht.

- Die Begriffe des Dienstvorgesetzten:

In der Diskussion werden häufig der Begriff des Dienstvorgesetzten und der Begriff der obersten Dienstbehörde nicht trennscharf auseinander gehalten. Dienstvorgesetzter ist derjenige, der die beamtenrechtlichen Entscheidungen in den persönlichen Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten trifft, vgl. § 33 Abs. 3 Satz 4 Hochschulgesetz. Darunter fallen beispielsweise die Einstellung, Gewährung von Urlaub, Genehmigung von Nebentätigkeiten und Disziplinarbefugnisse. Letzteres ist in § 33 Abs. 3 Satz 5 Hochschulgesetz ausdrücklich angeordnet. Für die an den Universitäten und Fachhochschulen tätigen Beamtinnen und Beamten sieht das Hochschulgesetz in § 33 Abs. 3 folgende Dienstvorgesetzte vor:

- für die hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder: der Vorsitzende des Hochschulrats
- für die wissenschaftlichen Beamtinnen und Beamten: die Präsidentin oder der Präsident
- für die nicht wissenschaftlichen Beamtinnen und Beamten: das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Präsidiumsmitglied

Aus der Auflistung erschließt sich leicht, dass der Hochschulrat kein Dienstvorgesetzter ist.

- Der Begriff der obersten Dienstbehörde:

Es bleibt zu klären der Begriff der obersten Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde ist das höchste dienstrechtliche Organ des Dienstherrn, dem zahlreiche wesentliche Entscheidungen über das Beamtenverhältnis in grundlegender Hinsicht vorbehalten sind. Eine abschließende Aufzählung dieser Befugnisse an einer gesetzlichen Stelle gibt es nicht. Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde ergeben sich vielmehr aus einer Vielzahl von beamtenrechtlichen Einzelnormen. Beispielsweise ist die oberste Dienstbehörde – und damit der Hochschulrat – nach § 104 Landesbeamtengesetz für den Erlass von Beurteilungsrichtlinien zuständig. Weitere wichtige Zuständigkeiten ergeben sich aus der im Anhang abgedruckten Liste.

Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde dürfen nur dann auf eine andere öffentlich-rechtlich verfasste Arbeitseinheit delegiert werden, wenn dies die entsprechende Rechtsvorschrift, die die Zuständigkeit begründet, ausdrücklich so vorsieht. Legt ein Gesetz Zuständigkeiten fest, so darf nur die genannte Behörde oder das genannte Organ handeln, es sei denn, es sind ausdrücklich Ausnahmen zugelassen. Eine Generaldelegation der Befugnisse des Hochschulrats als oberste Dienstbehörde – etwa auf das Präsidium – ist dagegen mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht möglich und würde der vom Gesetzgeber vorgesehenen Kompetenzordnung innerhalb der Hochschule zuwiderlaufen.

b. Der Vorsitz des Hochschulrates als Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder

Das geltende Beamtenrecht setzt unabdingbar voraus, dass jede Beamtin und jeder Beamte einen Dienstvorgesetzten hat. Vor der Verselbstständigung der Universitäten und Fachhochschulen war Dienstvorgesetzter der Rektorinnen und Rektoren sowie der Kanzlerinnen und Kanzler das Innovationsministerium. Nach der Verselbstständigung macht es erkennbar keinen Sinn, es bei diesem Rechtszustand zu belassen. Dies würde dem neuen Verhältnis zwischen den autonomen Hochschulen und dem Land nicht mehr gerecht werden. Angesichts dessen hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die oder der Vorsitzende des Hochschulrates nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Hochschulgesetz der Dienstvorgesetzte der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder ist. Damit trifft sie oder er die beamtenrechtlichen Entscheidungen in den persönlichen Angelegenheiten dieser Beamtinnen und Beamten. Diese Kompetenz des Hochschulratsvorsitzes ist hier und dort mit der Begründung kritisiert worden, die oder der Vorsitzende würde nun auf die Führung der Amtsgeschäfte der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder Einfluss nehmen können. Dies ist indes nicht der Fall. Von der Dienstvorgesetzteigenschaft streng zu trennen ist die Fachvorgesetzteigenschaft. Der Fachvorgesetzte ist berechtigt, den ihm zugeordneten Beamtinnen und Beamten Weisungen in fachlichen Fragen zu erteilen. Gerade diese Befugnis steht dem Dienstvorgesetzten nicht zu. Eine derartige Befugnis wäre auch mit der Funktion des Hochschulrates nicht zu vereinbaren. Der Hochschulrat ist indes auch kein Fachvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums. Er ist mithin – wie bereits bei den Ausführungen zur Aufsicht (III. 2. b.) beschrieben – diesbezüglich auch nicht förmlich weisungsbefugt.

Falls das hauptberufliche Präsidiumsmitglied seine Leitungsfunktion nicht im Rahmen eines Beamtenverhältnisses, sondern im Wege eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses wahrnimmt, besteht kein Dienstvorgesetzter dieses Präsidiumsmitglieds im streng beamtenrechtlichen Sinne. Gleichwohl bestehen Bedarfe, dass gegenüber dem privatrechtlich Beschäftigten die Punkte entschieden werden, die gegenüber dem verbeamteten Präsidiumsmitglied vom Dienstvorgesetzten zu entscheiden sind. Angesichts dessen ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrates gegenüber dem privatrechtlich beschäftigten Präsidiumsmitglied für die Entscheidung dieser Punkte entsprechend § 33 Abs. 3 Satz 1 Hochschulgesetz ebenfalls zuständig.

c. Mitwirkung bei rechtsaufsichtlichen Maßnahmen des Präsidiums

Schließlich wirkt der Hochschulrat gem. § 16 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz auch bei den rechtsaufsichtlichen Maßnahmen des Präsidiums mit. Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 Hochschulgesetz hat das Präsidium solche Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu beanstanden, die es für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar erachtet. Zudem muss es auf Abhilfe dringen. Diese Pflicht zur Beanstandung und zum Abhilfeverlangen gilt ausdrücklich nicht für den Hochschulrat. Falls keine Abhilfe geschaffen wird, muss nach § 16 Abs. 4 Satz 3 Hochschulgesetz der Hochschulrat beteiligt werden. Dieser wird eine Lösung des hochschulinternen Konflikts versuchen. Falls sich auch nach seiner Beteiligung keine Lösung finden lässt, hat das Präsidium das Ministerium zu unterrichten. Dieses wiederum entscheidet dann im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens, ob es Maßnahmen der staatlichen Rechtsaufsicht gem. § 76 Abs. 2 und 3 Hochschulgesetz ergreift. Damit wird eine abgestufte Kaskade hochschulinterner Lösungsbemühungen ins Werk gesetzt, ehe der Staat als Garant der Rechtsordnung zur Konfliktlösung hinzugezogen wird.

d. Personalvertretungsrechtliche Zuständigkeiten

Nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bestehen Mitbestimmungsbe fugnisse der Personalvertretungen der Hochschulen. Kommt es zum Konflikt zwischen dem Personalrat und der Leiterin oder dem Leiter der Hochschule im personalvertretungsrechtlichen Sinne (also der Präsidentin oder dem Präsidenten für das wissenschaftliche Personal oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung für das nicht wissenschaftliche Personal wird der Fall bei Mitbestimmungsangelegenheiten der Einigungsstelle vorgelegt, die in bestimmten, gesetzlich genau aufgeführten Fallgestaltungen eine Empfehlung gegenüber der endgültig entscheidenden Stelle abgibt. Für die Hochschulen ist dabei die endgültig entscheidende Stelle nach § 68 Satz 1 Nr. 2 Landespersonalvertretungsgesetz deren verfassungsmäßig zuständiges oberstes Organ oder der von diesem bestimmte Ausschuss (sog. Personalausschuss). Bei den nordrhein-westfälischen Universitäten und Fachhochschulen ist das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ im personalvertretungsrechtlichen Sinne der Hochschulrat. Dies entspricht seiner Stellung als oberste Dienstbehörde. Dem etwaig eingerichteten Personalausschuss dürfen nur Mitglieder des Hochschulrates angehören. Der Hochschulrat entscheidet im Konfliktfall endgültig in den Fallgestaltungen des § 72 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 Nrn. 2, 6, 11, 12, 14 bis 17 Landespersonalvertretungsgesetz. Diese Vorschrift ist in der Anlage abgedruckt.

Besteht keine Mitbestimmungsbefugnis des Personalrats, sondern wirkt dieser nur im Beteiligungswege bei den Entscheidungen der Dienststelle mit, muss die Dienststellenleitung die beabsichtigte Maßnahme vor ihrer Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit dem Personalrat erörtern. Hält der Personalrat seine Einwendungen aufrecht und entspricht die Dienststelle diesen Einwendungen nicht oder nicht in vollem Umfang, so entscheidet sodann die Dienststellenleitung und teilt dem Personalrat dies unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz kann in diesen Fällen der Personalrat indes auch die Entscheidung des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs der Hochschule – also des Hochschulrats – oder des von ihm bestimmten Ausschusses (sog. Personalausschuss) beantragen; dem Ausschuss dürfen auch hier wieder nur Mitglieder des Hochschulrates angehören. Die beabsichtigte Maßnahme ist bis zur Entscheidung des Hochschulrates bzw. des Personalausschusses auszusetzen.

IV. Zusammensetzung und Auswahl

1. Zur Zusammensetzung des Hochschulrats

a. Möglichkeiten der Zusammensetzung

Nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Hochschulgesetz besteht der Hochschulrat aus sechs, acht oder zehn Mitgliedern. Die genaue Anzahl regelt die Grundordnung. Die Grundordnung regelt nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz außerdem, dass entweder sämtliche Mitglieder des Hochschulrats Externe sind oder dass mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind. Damit stehen dem Senat für die Grundordnung zwei Grundmodelle des Hochschulrates zur Wahl: ein rein extern besetzter Rat und ein gemischt intern-extern besetzter Rat. Externe sind dabei nach § 21 Abs. 8 Hochschulgesetz solche Persönlichkeiten, die im Zeitpunkt ihrer Kandidatur für den Hochschulrat abgesehen von ihrer Hochschulratsmitgliedschaft weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind.

Ein ausschließlich extern besetzter Hochschulrat wird sicherlich der Funktionalität dieses Gremiums eher gerecht als ein gemischt intern-extern besetzter Rat. Gleichwohl hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, den Hochschulen die Wahl zwischen den beiden Modellen zu eröffnen. Dies entspricht dem Autonomiezuwachs, den die nordrhein-westfälischen Universitäten und Fachhochschulen mit dem Hochschulfreiheitsgesetz erfahren haben.

Mitglieder der Hochschule sind nach § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen oder die Dekane, das an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden. Zu den Angehörigen der Hochschule rechnen nach § 9 Abs. 4 Hochschulgesetz die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer. Nach § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz werden zudem die Mitglieder des Hochschulrates mit ihrer Bestellung zugleich zu Mitgliedern auch der Hochschule. Damit die ehemals externen Mitglieder des Rates weiterhin als Externe wählbar sind, ordnet § 21 Abs. 8 Satz 2 Hochschulgesetz an, dass Hochschulratsmitglieder, die im Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliederliste nach § 21 Abs. 4 Satz 5 Hochschulgesetz (dazu sogleich mehr) Externe waren, für weitere Auswahlverfahren als Externe gelten. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn die ehemals externen Mitglieder abgesehen von ihrer Mitgliedschaft im Hochschulrat nunmehr aus anderem Grund Mitglieder oder Angehörige der Hochschule gem. § 9 Hochschulgesetz geworden sind, z. B. durch Berufung als Professorin oder als Professor. Nach § 21 Abs. 8 Satz 3 Hochschulgesetz gelten Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren und Alumni der Hochschule, die aufgrund einer speziellen Regelung in der Grundordnung nach § 9 Abs. 4 Satz 3 Hochschulgesetz Angehörige der Hochschule sind, als Externe. Damit wird erreicht, dass auch auf den besonderen Sachverstand dieses wichtigen Personenkreises zurückgegriffen werden kann.

b. Eignungsvoraussetzungen

Nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Hochschulgesetz wird die Frage der Eignung nicht an der Zugehörigkeit zu einer der hochschulischen Statusgruppen (Hochschullehrer; akademische Mitarbeiter; weitere Mitarbeiter; Studierende) festgemacht, sondern an einem besonderen Qualifikationsprofil, in dem sich die Funktionalität des Rates widerspiegelt. Danach setzt die Mitgliedschaft im Hochschulrat voraus, dass die jeweiligen Persönlichkeiten in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können. Damit wird sichergestellt, dass die Ratsmitglieder ihrer hohen Verantwortung gerecht werden können. Zudem werden die Kriterien für den Zugang zum Amt verdeutlicht und die aus dem Demokratieprinzip erwachsenen Bedarfe erfüllt. Der Hochschulrat übernimmt ja zahlreiche Funktionen, die nach der früheren Hochschulverfassung dem Land zugeordnet waren. Damit bestehen Bezüge zum Demokratieprinzip, die das Hochschulgesetz nachzeichnet. Im Übrigen ist eine Wiederbestellung der bisherigen Mitglieder des Hochschulrates zulässig. Dies kann in der Grundordnung nicht eingeschränkt werden.

2. Die Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates

Für die gedeihliche Entwicklung der Hochschule ist es unabdingbar, dass es gelingt, die besten Persönlichkeiten für die Arbeit im Hochschulrat zu gewinnen. Dies ist ein fragiler und diffiziler Prozess, dem das Auswahlverfahren Rechnung tragen muss. Zudem übernimmt der Hochschulrat zahlreiche Funktionen, die früher dem Land oblagen. Dem Land muss daher eine gewisse Mitbestimmung bei der Bestellung der Ratsmitglieder zukommen. Der Landesgesetzgeber hat dementsprechend ein mehrfach gestuftes Prozedere vorgesehen, durch das die besonderen Herausforderungen abgebildet werden sollen, die an die Personenauswahl gestellt werden.

a. Das Auswahlgremium

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Hochschulgesetz wird zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats ein Auswahlgremium gebildet. Diesem Gremium gehören zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Senats, die nicht zugleich Mitglied des Präsidiums sein dürfen, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des bisherigen Hochschulrats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen an; das vorherige Auswahlgremium war hälftig mit Vertreterinnen und Vertretern des Senats und des Innovationsministeriums besetzt. Die Entscheidung über den Vorsitz in dem Auswahlgremium obliegt seinen Mitgliedern. Das Auswahlgremium muss zudem nicht so besetzt sein, dass sämtliche Gruppen der Hochschule – also Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Studierende – in dem Gremium vertreten sind. Zwar verlangt dies grundsätzlich die allgemeine Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz für den Normalfall. Dies gilt indes nur, wenn keine anderweitige Regelung im Hochschulgesetz vorhanden ist. Eine solche abweichende Regelung findet sich eben in § 21 Abs. 4 Hochschulgesetz. Dies ist wegen der geringen Größe des Auswahlgremiums gerechtfertigt, die eine Vertretung aller Statusgruppen nicht gewährleisten könnte.

Idealtypischerweise erarbeitet das Auswahlgremium nach § 21 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz eine Liste mit potenziellen Ratsmitgliedern. Bis es so weit ist, hat das Auswahlgremium freilich bereits ein gutes Stück Arbeit hinter sich gebracht. Der eingangs geschilderten Fragilität des Auswahlprozederes entsprechend besteht die Hauptarbeit des Auswahlgremiums darin, geeignete Persönlichkeiten informell anzusprechen, den Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten aufeinander abzustimmen und die Vorstellungen der im Auswahlgremium vertretenen Organe zueinander auszutarieren. Es versteht sich von selbst, dass dies eine anspruchsvolle Tätigkeit ist. Mitglieder des Auswahlgremiums, die zugleich Mitglieder des alten Hochschulrates sind, können sich auch selbst zur Wiederwahl vorschlagen und an der Abstimmung hierzu im Auswahlgremium teilnehmen. Die Inkompatibilitätsregelungen der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – also Regelungen beispielsweise betreffend die Besorgnis der Befangenheit oder die Erlangung eines unmittelbaren eigenen Vorteils – sind hier durchweg schon tatbestandsmäßig nicht einschlägig.

Das Gesetz zeigt, dass es sich als Ideal ein Einvernehmen innerhalb des Auswahlgremiums hinsichtlich des Listenzuschnitts vorstellt. Falls sich im Gremium indes – aus welchen Gründen auch immer – kein Einvernehmen erzielen lässt, unterbreiten nach § 21 Abs. 4 Satz 3 Hochschulgesetz die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats und die Vertreterin oder der Vertreter des Landes dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils die Hälfte der Mitglieder. Über die in dieser Weise zustande gekommene Liste befindet sodann das Plenum des Gremiums. Falls das Gremium der Liste zustimmen möchte, bedarf es hierzu nach § 21 Abs. 4 Satz 4 Hochschulgesetz eines Quorums von zwei Dritteln seiner Stimmen. Es kommt daher nicht auf die Anzahl der Stimmen der anwesenden Gremiumsmitglieder an, sondern auf die absolute Mehrheit der objektiv gegebenen Stimmen des Gremiums.

b. Das weitere Auswahlprozedere

Die vom Auswahlgremium beschlossene Liste wird nach § 21 Abs. 4 Satz 5 Hochschulgesetz sodann aus Gründen der Partizipation dem Senat zu ihrer Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung ist die Mehrheit der Stimmen des Senats – also auch hier wieder nicht der Anwesenden, sondern der Stimmen aller Senatsmitglieder – erforderlich. Bestätigt der Senat die Gesamtliste nicht, wird das Auswahlgremium erneut seine Arbeit aufnehmen müssen. Dies zeigt, dass der Hochschulrat nicht gegen das Votum des Senats eingesetzt werden kann; damit wird in der Hochschule die größtmögliche Akzeptanz erzielt. Hat der Senat die Liste bestätigt, bedarf sie im Weiteren nach § 21 Abs. 4 Satz 5 Hochschulgesetz der Zustimmung durch das Innovationsministerium. Stimmt das Ministerium der Liste zu, werden als Abschluss des Auswahlverfahrens die künftigen Mitglieder des Hochschulrates nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz vom Innovationsministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Hochschulratsmitglieder können ihre Legitimation personell mithin auf den demokratisch sehr stark legitimierten Minister zurückführen. Zusammen mit der Mitwirkung des Landes im Auswahlgremium und bei der Listenzustimmung wird damit das Legitimationsmittel der Selbstverwaltung flankiert durch eine Rückführung des Amtsgewinns auf das Staatsvolk. Auch in diesem legitimationstheoretischen Befund zeigt sich die hohe Bedeutung des Hochschulrates.

c. Das Besetzungsverfahren bei vakant gewordenen Ratssitzen

Falls einzelne Mitglieder des Hochschulrates während der fünfjährigen Amtsperiode des Rates ausscheiden – sei es durch Rücktritt nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz, sei es durch Versterben – gelten für die Nachwahl des dem ausscheidenden Mitglied nachfolgenden Mitglieds nach § 21 Abs. 4 Satz 6 Hochschulgesetz die soeben erläuterten Prozeduren entsprechend. Es muss also ein Auswahlgremium gebildet werden, welches eine Liste beschließt, die dem Senat zur Bestätigung und sodann dem Ministerium zur Zustimmung zugeleitet wird, worauf dann das Ministerium bestellt. Im Falle der Nachwahl eines einzigen Mitglieds oder der zeitgleichen Nachwahl einer ungeraden Zahl von Ratsmitgliedern entfällt dabei notgedrungen der oben geschilderte Verfahrensschritt, in dem im Falle eines fehlenden Einvernehmens im Auswahlgremium die Senatsvertreter und die Vertreter der Ministeriums Listen für je die Hälfte der Sitze erarbeiten. Die amtliche Gesetzesbegründung zeichnet dies denn auch ausdrücklich nach. Das Gesetz berücksichtigt diesen Umstand, indem es lediglich die „entsprechende Anwendung“ des normalen Auswahlprozedere anordnet.

Das neue Mitglied folgt dabei dem ausgeschiedenen Mitglied nach. Hieraus ergibt sich, dass das neue Mitglied nicht für eine Amtsperiode von fünf Jahren bestellt wird, sondern für die Restperiode des ausgeschiedenen Altmitglieds. Ansonsten käme es zu einem fortlaufenden Auseinanderklaffen der Amtszeiten der Ratsmitglieder, was der Funktionalität dieses Organs wenig sachdienlich wäre.

V. Die Arbeit des Hochschulrates

Das Hochschulgesetz hält sich aus einsichtigen Gründen zurück, soweit die Art und Weise in Rede steht, in der der Hochschulrat seinen Aufgaben und Befugnissen gerecht wird. Das Gesetz verhält sich daher durchweg nur zu den Rahmenbedingungen explizit, in die die Arbeit des Hochschulrates gestellt ist.

1. Der Vorsitz des Hochschulrates

Der Hochschulrat wählt gem. § 21 Abs. 6 Satz 1 Hochschulgesetz aus dem Personenkreis der Externen seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung. Das Nähere zur Wahl regelt die Grundordnung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrates ist zwar – anders als die Präsidentin oder der Präsident – kein Organ der Hochschule. Dennoch kommt ihr oder ihm eine herausgehobene Stellung zu, da bei Abstimmungen im Falle einer Stimmgleichheit ihre oder seine Stimme gem. § 21 Abs. 6 Satz 2 Hochschulgesetz den Ausschlag gibt. Zudem kommen ihr oder ihm im dienstrechtlichen Bereich wichtige Aufgaben und Befugnisse zu, von denen oben unter III. 4. b. bereits die Rede war. Schließlich besteht nach § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz eine Entscheidungsbefugnis der oder des Vorsitzenden bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Diese Eilentscheidungskompetenz greift nach § 12 Abs. 4 Satz 3 Hochschulgesetz nicht für Wahlen. Diese können daher nur durch das Gremium selbst durchgeführt werden. Übt die oder der Vorsitzende die Eilentscheidungskompetenz aus, muss sie oder er nach § 12 Abs. 4 Satz 4 Hochschulgesetz dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitteilen.

2. Die Sitzungen des Hochschulrates

Der Hochschulrat muss gem. § 21 Abs. 5 Satz 1 Hochschulgesetz mindestens vierteljährlich tagen und darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Mindestens in diesen vierteljährlichen Sitzungen muss das Präsidium gem. § 21 Abs. 2 Satz 3 Hochschulgesetz dem Hochschulrat seine Quartalsberichte in Form eines schriftlichen Überblicks über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage erstatten. Nach § 21 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 Hochschulgesetz nehmen die Mitglieder des Präsidiums an den Sitzungen des Hochschulrates beratend teil. Diese beratende Teilnahme ist zudem verpflichtend. Eine Einschränkung kann sich nur durch Befangenheit eines Präsidiumsmitglieds ergeben. Dieser Befund erklärt sich mit Blick auf den Sinn und Zweck des Gesetzes. Es will einerseits eine gute Zusammenarbeit der beiden Organe Hochschulrat und Präsidium sicherstellen und andererseits die Aufsichtsfunktion des Hochschulrates über das Präsidium stärken. Dies spricht dafür, dass die Teilnahmepflicht grundsätzlich nicht abdingbar ist. Die verpflichtende Teilnahme bezieht sich indes nur auf Sitzungen. Eine derartige Teilnahmepflicht besteht nicht bei informellen Besprechungen des Hochschulrates. Allerdings können auf derartigen informellen Besprechungen keine förmlichen Beschlüsse des Hochschulrates gefasst werden. Aus der Teilnahmepflicht der Präsidiumsmitglieder folgt im Übrigen nicht, dass sie im Hochschulrat Anträge stellen dürfen. Dies ergibt auch insofern einen guten Sinn, als das Fehlen dieser Antragsbefugnis der Auf-

sichtsfunktion des Hochschulrates entspricht. Der Hochschulrat kann den Präsidiumsmitgliedern indes die Möglichkeit einräumen, in einer Sitzung eine formlose Initiative zu ergreifen.

Die Präsidiumsmitglieder unterliegen bei ihrer Sitzungsteilnahme gem. § 21 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 Hochschulgesetz keiner Verschwiegenheitspflicht, soweit sie sich im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung bewegen. Damit werden die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass das Präsidium personenbezogene Daten überhaupt dem Hochschulrat offenbaren darf. Bei jedem Datentransfer greifen gleichwohl immer die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, deren Einhaltung im Einzelfall zu prüfen ist. An den Sitzungen des Hochschulrates nimmt zudem die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz mit Antrags- und Rederecht teil. Hierzu ist sie wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Auch das Innovationsministerium kann gem. § 76 Abs. 4 Hochschulgesetz an den Sitzungen des Hochschulrates uneingeschränkt teilnehmen.

Der Hochschulrat tagt nach der allgemeinen Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 5 grundsätzlich nicht öffentlich. Ausnahmen sind nach dem Gesetz zulässig.

Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, dass der Hochschulrat bei einer Entscheidung ein besonderes Quorum seiner Stimmen erreichen muss, muss der Hochschulrat als Organ nicht immer in kompletter Besetzung tagen. Nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Hochschulgesetz kann er vielmehr auch Ausschüsse als Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben einrichten. Dabei müssen nach § 12 Abs. 1 Satz 5 Hochschulgesetz die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses aus der Mitte des Hochschulrates gewählt werden. Ausschussmitglieder müssen mit hin zugleich Mitglieder des Muttergremiums sein.

Die Beschlüsse des Hochschulrates werden im Übrigen gem. § 16 Abs. 2 Hochschulgesetz durch das Präsidium ausgeführt.

3. Die Geschäftsordnung des Hochschulrates

Nach § 21 Abs. 6 Satz 3 Hochschulgesetz muss sich der Hochschulrat eine Geschäftsordnung geben. Ihr Inhalt ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Gesetzlich vorgeschrieben ist nach § 17 Abs. 4 Satz 3 Hochschulgesetz nur, dass der Hochschulrat das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl der Präsidiumsmitglieder in seiner Geschäftsordnung regelt. Ansonsten dürfte die Geschäftsordnung sinnvollerweise insbesondere allgemeine Verfahrensregelungen enthalten, wie etwa Regelungen über die Einberufung zu den Sitzungen, zur Handhabung der Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit des Rates, zur Protokollierung etc.. Anders als bei den Grundordnungen (siehe dazu § 2 Abs. 4 Satz 1 Hochschulgesetz) können in die Geschäftsordnungen auch Bestimmungen aus dem Hochschulgesetz quasi erläuternd wiedergegeben werden, sofern die gesetzlichen Regelungen nicht textlich verändert in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Ansonsten darf die Geschäftsordnung nach allgemeinen Grundsätzen nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Dazu rechnen nicht nur das Hochschulgesetz, sondern auch das hochschulinterne Satzungsrecht, insbesondere die Grundordnung. Die Grundordnung wiederum darf keine Gegenstände regeln, die die Führung der Geschäfte des Hochschulrates betreffen. Nach § 2 Abs. 4

Satz 1 Hochschulgesetz dürfen die Grundordnungen nur die Punkte regeln, bei denen das Hochschulgesetz explizit vorsieht, dass sie durch die Grundordnung geregelt werden müssen oder dürfen. Hinsichtlich der Geschäftsführung des Hochschulrates ist dies indes nicht der Fall.

Die Geschäftsordnung darf kein ständiges Teilnahmerecht etwa des Vorsitzenden des Senats und des AStA-Vorsitzenden an seinen Sitzungen vorsehen. Der Kreis der regelmäßigen Teilnehmer an den Sitzungen des Hochschulrates ist in § 21 Abs. 3 und 5 Satz 2 Hochschulgesetz abschließend geregelt. Es bleibt dem Hochschulrat ansonsten selbstverständlich unbenommen, im Einzelfall ad hoc den Sachverstand einzelner Funktionsträgerinnen und Funktionsträger oder sonstiger Persönlichkeiten zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.

Der Hochschulrat darf in seiner Geschäftsordnung auch nicht die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied bei Abwesenheit eröffnen. Im Hochschulgesetz ist eine derartige Stellvertretung nicht vorgesehen. Dies gründet in dem Umstand, dass nach § 21 Abs. 3 und 4 Hochschulgesetz für die Hochschulratsmitglieder ein besonderes persönliches Profil vorausgesetzt wird. Ihre Auswahl erfolgt von einem besonderen Gremium nach einem bestimmten vorgegebenen Verfahren. Nach der Intention des Hochschulgesetzes sollen die Hochschulratsmitglieder ein bestimmtes besonderes persönliches Profil aufweisen, das auf beispielsweise regionalen, fachlichen oder persönlichen Hintergründen beruht. Dieser Absicht kann nur durch die eigenständige Wahrnehmung des Mandats entsprochen werden.

4. Die Ehrenamtlichkeit der Hochschulratstätigkeit

Nach § 21 Abs. 6 Satz 4 Hochschulgesetz ist die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ehrenamtlich. Die Geschäftsordnung kann indes nach § 21 Abs. 6 Satz 5 Hochschulgesetz eine angemessene Aufwandsentschädigung der Mitglieder vorsehen. Die Höhe dieser Entschädigung ist gesetzlich dabei in mehrfacher Weise beschränkt. Einmal darf nur ein Aufwand der Ratsmitglieder entschädigt werden. Dieser Aufwand kann dabei auch pauschalierend angesetzt und nach seinem typischen Maß abgestuft werden. Sodann folgt aus dem grundsätzlich ehrenamtlichen Charakter der Hochschulratstätigkeit, dass die Aufwandsentschädigung nicht so hoch bemessen sein darf, dass sie praktisch als ein Entgelt für die im Hochschulrat geleistete Tätigkeit begriffen werden kann; die Hochschulratstätigkeit und die Entschädigung dürfen demnach nicht in einem marktwirtschaftlichen Gegenseitigkeitsverhältnis zueinander stehen. Schließlich und endlich wird über das gesetzliche Merkmal der Angemessenheit der Entschädigung gesichert, dass sie nicht außer Verhältnis zur Belastung des einzelnen Mitglieds und zur Organfunktion des Hochschulrates stehen darf. Die näheren Einzelheiten weist das Gesetz gleichwohl dem Hochschulrat zu, dem es in Ausübung eines weiten Ermessens ansteht, die Höhe einer etwaigen Entschädigung verantwortlich festzulegen. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist nach § 21 Abs. 6 Satz 6 Hochschulgesetz aus Gründen der Transparenz zu veröffentlichen.

5. Die Mithilfe der Hochschulverwaltung

Für eine fruchtbare und Erfolg versprechende Arbeit des Hochschulrates dürfte eine administrative Grundlage – etwa in Form einer Geschäftsstelle – essenziell sein. Der Rat muss mithin auf den professionellen Sachverstand der Hochschulverwaltung zurückgreifen können. Dementsprechend ordnet § 21 Abs. 7 Hochschulgesetz an, dass die Hochschulverwaltung den Hochschulrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Damit trägt das Hochschulgesetz dem Erfordernis einer funktionsgerechten Organstruktur angemessene Rechnung. Ansprechpartner für Unterstützungswünsche des Hochschulrates bleibt dabei weiterhin die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, da diese Person nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz die Verwaltung leitet. Der Hochschulrat kann also nicht unmittelbar auf einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung zugreifen. Das Verhältnis zwischen der Hochschulverwaltung und dem Hochschulrat ist vielmehr ebenso beschaffen wie jenes zwischen der Hochschulverwaltung auf der einen und dem Präsidium oder den Dekaninnen und Dekanen auf der anderen Seite. Auch hier ordnet das Gesetz in § 25 Abs. 1 Satz 4 Hochschulgesetz eine Unterstützung an; gleichwohl verbleibt es bei der ausschließlichen Weisungsbefugnis der Verwaltungsleitung.

Im Übrigen wird es viel von den handelnden Persönlichkeiten abhängen, in welcher Art und Weise die Unterstützungsfunktion der Verwaltung im Einzelnen entfaltet wird. Das Hochschulgesetz vertraut hier den Selbstregulierungskräften innerhalb der Hochschule. Gesetzlich ist in § 25 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz nur allgemein vorgesehen, dass die Hochschulverwaltung die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrates wahrnehmen muss. Sinnvollerweise wird die Hochschulverwaltung mithin den Schriftverkehr des Hochschulrates und seines Vorsitzes und die Wahrnehmung der persönlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder (etwa Reisekosten- und Aufwandsentschädigungen) betreuen und für ein funktionierendes Berichtswesen zu den Ratssitzungen Sorge tragen. Es dürfte einem Gebot funktionaler Verwaltung entsprechen, dass dem Rat zudem eine Geschäftsstelle als zentrale Anlauf- und Betreuungsstelle über eine bloß koordinierende Funktion zur Seite gestellt wird.

Bei der Vorbereitung der Abwahl von Präsidiumsmitgliedern kann es zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten naheliegend sein, von der Hochschulverwaltung keine Unterstützungsleistung einzufordern. In diesen Fällen kann der Hochschulrat das Innovationsministerium um Unterstützung bitten. Das Gleiche gilt für die Befugnisse der oder des Vorsitzenden des Hochschulrates als Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder einschließlich der damit verbundenen Disziplinarzuständigkeit.

6. Die Haftung der Mitglieder des Hochschulrates

Nach § 21 Abs. 5 Satz 3 Hochschulgesetz haftet das Hochschulratsmitglied, welches seine Pflichten verletzt, seiner Hochschule. Für diese Haftung gilt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung § 84 Landesbeamtenengesetz sinngemäß. Diese Vorschrift lautet folgendermaßen:

„(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgabe er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.“

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.“

Die Haftung des Hochschulratsmitglieds ist daher in mehrfacher Hinsicht beschränkt. Zuerst einmal muss es ihm obliegende Pflichten verletzt haben. Schon aufgrund des großen Beurteilungsermessens, welches dem Ratsmitglied bei grundsätzlich allen Entscheidungen zur Seite steht, kann ein derartiger Pflichtverstoß eher selten konstatiert werden. Die Sachlage ist bei den Hochschulräten der Universitäten und Fachhochschulen nicht anders gelagert als bei den Aufsichtsräten großer Unternehmen. Hier wie dort sind Entscheidungen oftmals unvertretbar und hochpersönlich. Sodann muss diese Verletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig geschehen sein. Diese Diagnose einer derartigen individuellen Vorwerfbarkeit ist ähnlich komplex wie diejenige des Pflichtverstoßes. Insgesamt gesehen realisiert sich das Haftungsrisiko mithin vornehmlich bei evidenten Pflichtverstößen. In derartigen Fällen leistet die persönliche Haftung des Ratsmitglieds ihre guten Dienste. Insgesamt gesehen motiviert daher u. a. auch das Risiko der persönlichen Haftung zu einer verantwortungsgerechten Ausübung der Mitgliedschaft im Hochschulrat.

VI. Die Funktion des Innovationsministeriums

Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz hat das Land den Hochschulen Kompetenzen und die Verantwortung für Finanz-, Personal- und Organisationsentscheidungen übertragen. Dies muss auf das Selbstverständnis und die Aufgaben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie durchschlagen. Ein primär hoheitliches Handeln mit dem klassischen Instrumentarium der Weisung und der Einbindung in eine klar definierte Hierarchie ist dem Gegenstand „Wissenschaft“ nicht mehr adäquat. Die Aufgaben des Innovationsministeriums verändern sich daher von einer eher klassisch ausgerichteten Hochschulverwaltung hin zu einem modernen Hochschulmanagement. Der Staat muss hier in Gestalt seiner Ministerialverwaltung zu einem neuen Selbstverständnis finden, welches primär von Partnerschaftlichkeit und Dienstleistung geprägt ist. Nur so wird das Land seiner weiterhin bestehenden Gewährleistungsverantwortung für ein funktionierendes Hochschulwesen gerecht werden können. Im Anhang findet sich eine Auflistung derjenigen Rechtsvorschriften, die dem Innovationsministerium Aufgaben und Befugnisse zuweisen. Diese Auflistung bildet das neue Selbstverständnis des Landes gut ab. Nirgendwo sonst in der Bundesrepublik Deutschland hat ein Land so weit seine Eingriffsrechte für den Einzelfall zurückgenommen und seinen Einfluss modern und wissenschaftsadäquat ausgerichtet. Dem Land war dies nur möglich, weil es den Hochschulrat als neues Hochschulorgan gibt, welches verantwortlich die Selbstgestaltungskraft der Hochschule freiheitlich zum Ausdruck bringt. Hier schließt sich der Kreis: Verantwortete Freiheit setzt die ihr gemäßen Organisationsstrukturen der Hochschule voraus – und damit den Hochschulrat.

Katrin Linssen und Alexandra Bruchmann

Anlagen¹

A. Abdruck wichtiger gesetzlicher Bestimmungen

§ 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) ¹Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen.

(2) ¹Die Mittel im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 werden in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen zur Verfügung gestellt. ²Die haushaltsrechtliche Behandlung dieser Zuschüsse und des Körperschaftsvermögens richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. ³Die Hochschulen führen ihren Haushalt auf der Grundlage eines ganzheitlichen Controllings, das die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlsteuerung und ein Berichtswesen umfasst. ⁴Sie haben ihre Wirtschaftsführung so zu planen und durchzuführen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. ⁵Bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigen sie den Grundsatz der wirtschaftlichen und effektiven Verwendung ihrer Mittel.

(3) ¹Die Zuschüsse nach Absatz 2 fallen in das Vermögen der Hochschule, zu dem auch die Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen gehören.

(4) ¹Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. ²Seine Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule. ³Der Hochschulrat erteilt die Entlastung.

(5) ¹Die Aufnahme von Krediten zur Deckung der Ausgaben ist nur dann zulässig, wenn die Hochschule in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kaufmännischen Grundsätzen folgt und ein testierter Jahresabschluss vorliegt. ²Die Kredite dürfen insgesamt den vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegten Kreditrahmen nicht überschreiten. ³Aus Kreditgeschäften der Hochschule kann das Land nicht verpflichtet werden. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.

(6) ¹Das Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Falle der eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit der Hochschule eine staatliche Beauftragte oder einen staatlichen Beauftragten oder mehrere staatliche Beauftragte, die die Befugnisse der Gremien, einzelner Mitglieder von Gremien oder von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern der Hochschule an deren Stelle ausüben; das Gleiche gilt im Falle der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit auf Antrag eines Gläubigers. ²Der Hochschule steht hinsichtlich der Bestellung ein Anhörungsrecht zu. ³Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Hochschule im Falle ihrer drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit als verbindlichen Rahmen für ihre Wirtschaftsführung auch ein Haushaltssicherungskonzept vorgeben, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Hochschule zu erreichen; im Falle einer derartigen Vorgabe kann auf die Bestellung nach Satz 1 verzichtet werden. ⁴Wird die Hochschule zahlungsunfähig, haftet das Land für die Forde-

rungen der Beamtinnen und Beamten aus Besoldung, Versorgung und sonstigen Leistungen, die die Hochschule ihren Beamtinnen und Beamten zu erbringen hat.⁵Das Gleiche gilt hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen der Personen, die am 1. Januar 2007 an der Hochschule beschäftigt sind oder ausgebildet werden.⁶Soweit das Land Forderungen im Sinne der Sätze 4 und 5 befriedigt, gehen sie auf das Land über.⁷Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 3 werden durch die Haftung nach den Sätzen 4 und 5 nicht ausgeschlossen.⁸Wird die Hochschule zahlungsunfähig, stellt das Land zudem sicher, dass ihre Studierenden ihr Studium beenden können.

(7) ¹Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen (unternehmerische Hochschultätigkeit), wenn

1. Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissenstransfer, der Verwertung von Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 dies rechtfertigen,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und
4. die Einlage aus freien Rücklagen der Hochschule erfolgt und die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

²Eine unternehmerische Hochschultätigkeit für sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.³Die unternehmerische Hochschultätigkeit muss darauf gerichtet sein, dass der Zweck nach Satz 1 Nr. 1 erfüllt wird.⁴Die haushaltsrechtliche Behandlung der unternehmerischen Hochschultätigkeit richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften; Absatz 9 Satz 3 gilt entsprechend.⁵Gehört der Hochschule oder dieser zusammen mit einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile, werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft.⁶Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes.

(8) ¹Bei der Verteilung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen können die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat hinsichtlich der Verteilung der Einnahmen durch das Präsidium und die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat hinsichtlich der Verteilung des dem Fachbereich zugewiesenen Anteils der Einnahmen durch die Dekanin oder den Dekan Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

(9) ¹Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens, zur Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. ²Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlässt das Ministerium Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss. ³Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung.

§ 6 Ziel- und Leistungsvereinbarungen

(1) ¹Zur Steuerung des Hochschulwesens entwickelt das Land strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. ²Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen und die hochschulindividuelle Profilbildung abgestimmt. ³Die Hochschulen gewährleisten gemeinsam mit der Landesregierung eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

(2) ¹Das Ministerium schließt mit jeder Hochschule Vereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungsziele sowie konkrete Leistungsziele. ²Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen beinhalten auch Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen nach Maßgabe des Haushalts; insbesondere kann ein Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen nach Maßgabe der Zielerreichung zur Verfügung gestellt werden. ³Der Abschluss der Vereinbarung unterliegt seitens des Ministeriums den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(3) ¹Wenn und soweit eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Hochschulrat Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen, sofern dies zur Sicherstellung der Landesverantwortung, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes, erforderlich ist.

§ 7 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

(1) ¹Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. ²Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. ³Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. ⁴Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium.

(2) ¹Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüfen und bewerten die Hochschulen regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. ²Die Evaluationsverfahren regeln die Hochschulen in Ordnungen, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthalten, die zur Bewertung notwendig sind. ³Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. ⁴Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.

(3) ¹Das Ministerium kann hochschulübergreifende, vergleichende Begutachtungen der Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen (Informed Peer Review) sowie Struktur- und Forschungsevaluationsverfahren veranlassen. ²Die Evaluationsberichte werden veröffentlicht.

(4) ¹Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an Akkreditierung und Evaluation mitzuwirken.

(...)

§ 14 Zentrale Organe

(1) ¹Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Präsidium,
2. die Präsidentin oder der Präsident,
3. der Hochschulrat,
4. der Senat.

(2) ¹Sofern die Grundordnung bestimmt, dass die Hochschule anstelle des Präsidiums von einem Rektorat geleitet wird, gelten die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen über die Präsidentin oder den Präsidenten für die Rektorin oder den Rektor, über das Präsidium für das Rektorat, über die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung für die Kanzlerin oder den Kanzler und über die sonstigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für die Prorektorinnen und Prorektoren entsprechend.

§ 15 Präsidium

(1) ¹Dem Präsidium gehören an

1. hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und nach Maßgabe der Grundordnung weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie

2. nicht hauptberuflich die sonstigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt.

(2) ¹Die Grundordnung kann vorsehen,

1. dass die Präsidentin oder der Präsident unbeschadet des § 19 die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen kann,

2. dass das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen kann, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen,

3. dass Beschlüsse des Präsidiums nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden können.

§ 16 Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums

(1) ¹Das Präsidium leitet die Hochschule. ²In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ⁴Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. ⁵Das Präsidium entwirft unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte sowie der Hochschulorganisation als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. ⁶Es ist für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich. ⁷Es ist im Benehmen mit dem Senat für den Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß § 6 Abs. 2 zuständig. ⁸Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse und die Beschlüsse des Hochschulrates aus.

(2) ¹Das Präsidium ist dem Hochschulrat und dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Hochschulrats und des Senats diesen Gremien jeweils rechenschaftspflichtig.

(3) ¹Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. ²Es legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab; dem Senat erstattet es einen jährlichen Bericht. ³Der Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht.

(4) ¹Hält das Präsidium Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Ausnahme des Hochschulrates für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Wird keine

Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. ⁴Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrates keine Lösung finden, hat das Präsidium das Ministerium zu unterrichten.

(5) ¹Die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. ²Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Präsidium benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen. ³Das Präsidium kann von allen übrigen Organen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. ⁴Das Präsidium gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums. ⁵Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Hochschulrates keine Anwendung.

§ 17 Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) ¹Die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums werden vom Hochschulrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. ²Sie müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. ³Die Wahl der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten; dies gilt nicht für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

(2) ¹Die nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. ²Die Grundordnung kann bestimmen, dass eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden kann.

(3) ¹Die Wahlen nach Absatz 1 und 2 werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Hochschulrates und des Senats besetzte Findungskommission vorbereitet und bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen. ²Wird eine Wahl innerhalb einer von der Grundordnung bestimmten Frist vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen; soweit Mitglieder der Hochschule Mitglieder des Hochschulrates sind, reicht eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen hin. ³Das Nähere zu den Wahlen und zur Findungskommission bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat in seiner Geschäftsordnung.

(4) ¹Der Hochschulrat kann nach Anhörung des Senats jedes Mitglied des Präsidiums mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Präsidiums beendet. ²Die Wahl eines neuen Mitglieds nach den Absätzen 1 oder 2 und seine Bestätigung nach Absatz 3 sollen unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen. ³Das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl regelt der Hochschulrat in seiner Geschäftsordnung.

(5) ¹Soweit die Grundordnung keine längeren Amtszeiten vorsieht, betragen die erste Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums mindestens sechs Jahre und weitere Amtszeiten mindestens vier Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten endet.

§ 18 Die Präsidentin oder der Präsident

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. ²Sie oder er wird durch eine oder mehrere Vizepräsidentinnen oder einen oder mehrere Vizepräsidenten vertreten. ³In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vertreten. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. ⁵Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihr oder ihm beauftragtes sonstiges Mitglied des Präsidiums wirkt über die Dekanin oder den Dekan darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) ¹Der Hochschulrat ernennt oder bestellt die Präsidentin oder den Präsidenten. ²Sie oder er ernennt oder bestellt die sonstigen Mitglieder des Präsidiums.

§ 19 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung

(1) ¹Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung; sie oder er kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.

(2) ¹Sie oder er kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. ²Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium dem Hochschulrat, welcher eine Entscheidung herbeiführt.

§ 20 Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums

(1) ¹Hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) ¹Steht die Gewählte oder der Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 oder zum Land, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt. ²Steht sie oder er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 oder zum Land, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis fort; § 10 Abs. 4 Landesbeamtengesetz ist nicht anwendbar. ³Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen; Satz 1 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) ¹Das hauptberufliche Präsidiumsmitglied, das zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 steht, ist mit Ablauf seiner Amtszeit, mit seiner Abwahl oder mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder seines unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. ²Steht das hauptberufliche Präsidiumsmitglied nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gemäß Absatz 2, gilt § 44 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz auch für den Fall der Beendigung der Amtszeit durch Abwahl. ³Das privatrechtliche Dienstverhältnis, in dem die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Präsidiumsmitglied geregelt sind, ist im Fall der Abwahl zu kündigen.

(4) ¹Die Hochschule kann insbesondere diejenigen, die als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 stehen, nach Beendigung der Amtszeit in den Hochschuldienst übernehmen. ²Dies kann auch Gegenstand einer Zusage vor Amtsantritt sein.

§ 21 Hochschulrat

(1) ¹Der Hochschulrat berät das Präsidium und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 17 Abs. 1 und 2 und ihre Abwahl nach § 17 Abs. 4;

2. die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und zum Entwurf der Zielvereinbarung nach § 6 Abs. 2;
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschul-tätigkeit nach § 5 Abs. 7, zur Gründung einer Stiftung nach § 2 Abs. 6 und zu einer Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 6;
4. die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums nach § 16 Abs. 3 und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3;
5. Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betref-fen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
6. die Entlastung des Präsidiums.

(2) ¹Der Hochschulrat kann alle Unterlagen der Hochschule einsehen und prü-fen. ²Die Wahrnehmung dieser Befugnis kann der Hochschulrat einzelnen Hochschulratsmitgliedern oder sonstigen sachverständigen Personen übertra-gen. ³Das Präsidium hat dem Hochschulrat mindestens viermal im Jahr im Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage schriftlich zu berichten. ⁴Ergeben sich im Rahmen der Beaufsichtigung des Präsidiums Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. ⁵Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet er das Ministerium.

(3) ¹Der Hochschulrat besteht nach Maßgabe der Grundordnung aus sechs, acht oder zehn Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig sind oder waren und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können. ²Die Grundordnung regelt, dass entweder

1. sämtliche seiner Mitglieder Externe sind

oder dass

2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind.

³Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

(4) ¹Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Senats, die nicht dem Präsidium angehören, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des bisherigen Hoch-schulrats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. ²Das Auswahlgremium erarbeitet einvernehmlich eine Liste. ³Lässt sich im Gremium kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, unterbreiten die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats und die Vertreterin oder der Vertreter des Landes dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils die Hälfte der Mit-glieder. ⁴Das Auswahlgremium beschließt sodann die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. ⁵Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie sodann der Zustimmung durch das Ministerium. ⁶Im Falle des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Funktion eines Mitglieds des Hochschulrates gelten für die Auswahl des ihm nachfolgenden Mitglieds die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(5) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. ²Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht. ³Verletzt ein Hochschulratsmitglied seine Pflichten, findet § 84 Landesbeamtengesetz sinngemäß Anwendung.

(6) ¹Der Hochschulrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus dem Personenkreis der Externen im Sinne des Absatzes 3 sowie ihre oder seine Stellvertretung; das Nähere zur Wahl regelt die Grundordnung. ²Bei Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ist ehrenamtlich. ⁵Die Geschäftsordnung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung der Mitglieder vorsehen. ⁶Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

(7) ¹Die Hochschulverwaltung unterstützt den Hochschulrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(8) ¹Externe im Sinne des Absatzes 3 sind solche Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. ²Mitglieder des Hochschulrates, die im Zeitpunkt der Bestätigung nach Absatz 4 Satz 5 Externe waren, gelten für weitere Auswahlverfahren nach Absatz 4 als Externe, es sei denn, sie sind auch abgesehen von ihrer Mitgliedschaft im Hochschulrat Mitglieder oder Angehörige der Hochschule. ³Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren und ehemalige Studierende, die die Hochschule nach § 9 Abs. 4 Satz 3 zu ihren Angehörigen bestimmt hat, gelten als Externe.

§ 22 Senat

(1) ¹Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen Empfehlung ihrer Abwahl nach § 17 Abs. 4 gegenüber dem Hochschulrat;
2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Präsidiums;
3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;
4. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und der Zielvereinbarung nach § 6 Abs. 2, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen.

²Die Grundordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen.

(2) ¹Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Grundordnung. ²Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Dekaninnen oder Dekane, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 111 Landespersonalvertretungsgesetz und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder, die zudem ein Stimmrecht der Dekaninnen und Dekane vorsehen kann.

(3) ¹Soweit der Senat nach diesem Gesetz an Entscheidungen des Präsidiums mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Abs. 1 dem Präsidium ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Präsidium vor seiner Entscheidung zu beraten hat. ²Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

§ 23 Fachbereichskonferenz

(1) ¹Die Grundordnung kann eine Fachbereichskonferenz vorsehen. ²Sie muss eine solche Konferenz vorsehen, wenn sie zugleich nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 regelt, dass sämtliche Mitglieder des Hochschulrates Externe sind.

(2) ¹Die Fachbereichskonferenz berät das Präsidium und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) ¹Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und die Dekane der Fachbereiche.

§ 24 Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. ²Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. ³Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Präsidiums, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in den Berufungskommissionen Mitglied mit beratender Stimme. ⁵Die Grundordnung regelt insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung.

⁶Wählbar sind Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben; von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums sind die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten ausgenommen. ⁷Die Funktion ist hochschulöffentlich auszuschreiben.

(2) ¹Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung. ²Das Nähere zur Gleichstellungskommission regelt die Hochschule in ihrer Grundordnung.

§ 25 Hochschulverwaltung

(1) ¹Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. ²Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. ³Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. ⁴Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Präsidiums sowie die Dekaninnen und Dekane bei ihren Aufgaben.

(2) ¹Als Mitglied des Präsidiums leitet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung die Hochschulverwaltung, an der Universität Bochum einschließlich der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. ²In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. ³Falls das Präsidium auf der Grundlage einer Regelung nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmt hat, kann die Geschäftsordnung insbesondere vorsehen, dass und in welcher Weise die Hochschulverwaltung sicherstellt, dass die Verantwortung der Mitglieder des Präsidiums für ihre Geschäftsbereiche wahrgenommen werden kann.

(...)

§ 33 Beamtinnen und Beamte der Hochschule

(1) ¹Auf das beamtete Hochschulpersonal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident ernennt die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. ²Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung ernennt andere als die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Landesbeamtengesetz ist der Hochschulrat.

(3) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats. ²Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Dekaninnen und der Dekane, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen, der Lehrkräfte für beson-

dere Aufgaben, der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Beamtinnen und Beamten gemäß § 78 Abs. 1 und 3 ist die Präsidentin oder der Präsident.

³Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. ⁴Für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen trifft die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten. ⁵Außerdem stehen der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten die im Landesdisziplinargesetz bezeichneten Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle zu.

(4) ¹Beamtinnen und Beamte der Hochschulen dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Beamtinnen und Beamte des Landes.

(5) ¹Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Personal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung). ²In der Rechtsverordnung kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regellehrverpflichtung einer Gruppe von Professorinnen und Professoren zusammenzufassen und nach Entscheidung der Dekanin oder des Dekans abweichend von der Regellehrverpflichtung des Einzelnen zu verteilen (institutionelle Lehrverpflichtung).

B. Insbesondere: Übersicht über die Kompetenzen der obersten Dienstbehörde

Landesbeamtengesetz (LBG) – SGV. NRW. 2030

§ 25 a Abs. 1 Satz 3

Verkürzung der Probezeit für Beamte mit leitender Funktion auf Probe

§ 25 a Abs. 1 S. 3: Ein Amt mit leitender Funktion im Sinne des Absatzes 8 wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre.

Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.

§ 31 Nr. 3

Fristsetzung für die Niederlegung eines unvereinbaren Mandats

§ 31 Nr. 3: Der Beamte ist zu entlassen,

Nr. 1 – 2 (...)

3. wenn er bei Übertragung eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder des Landtags war und **nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.**

§ 44 Abs. 3 Satz 1

Zustimmung zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei dienstlichen Gründen

§ 44 Abs. 3 S. 1: Wenn dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern, kann die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle **mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde** und des Beamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben.

§ 78 d Abs. 3

Einschränkungen der Bewilligung von Altersteilzeit

§ 78 d Abs. 3: Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 60 vom Hundert der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

§ 96 Abs. 4

Festsetzungs- und Regelungsbehörde für die Versorgungsberechtigten

§ 96 Abs. 4: Im Falle des § 64 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde. (§ 64 BeamtVG¹)

§ 102 Abs. 4

Genehmigung von Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten

§ 102 Abs. 4: Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, **bedürfen vom 1. Januar 1994 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.**

§ 104 Abs. 1 Satz 2

Bestimmung der Zeitabstände für die Beurteilung der Beamten

§ 104 Abs. 1 S. 2: Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind mindestens vor Ablauf der Probezeit dienstlich zu beurteilen. Sie sollen ferner in regelmäßigen Zeitabständen und anlässlich einer Versetzung beurteilt werden; **die obersten Dienstbehörden bestimmen die Zeitabstände und können Ausnahmen für Gruppen von Beamten zulassen.**

¹ § 64 Entzug von Hinterbliebenenversorgung

(1) ¹Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben; § 41 gilt sinngemäß.

²Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist. ³Die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.

(2) § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 bleibt unberührt.

§ 104 Abs. 1 Satz 7

Zulassung von zeitlich befristeten Ausnahmen zur Erprobung neuer Beurteilungsmodelle im Einvernehmen mit dem Innenministerium

§ 104 Abs. 1 S. 7: Zur Erprobung neuer Beurteilungsmodelle kann **die oberste Dienstbehörde** im Einvernehmen mit dem Innenministerium zeitlich befristete Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zulassen.

§ 180 Satz 1

Bestimmung einer anderen Vertretung für Klagen aus dem Beamtenverhältnis

§ 180 S. 1: Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch den Dienstvorgesetzten, bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes durch die Regelungsbehörde (§ 96 Abs. 3 und 4), vertreten.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung des LBG – SMBl. NRW. 2030

VV 3.5 zu § 102

Bestimmung der für die Führung der Personalakten zuständigen Behörde

VV 3.5 zu § 102 (SMBl. NRW. 2030): Die für die Führung der Personalakten der Beamtinnen und Beamten zuständigen Behörden bestimmt **die oberste Dienstbehörde**. Die äußere Form und die Gliederung der Personalakten bestimmt sich nach den dafür geltenden besonderen Richtlinien.

Laufbahnverordnung (LVO) – SGV. NRW. 20301

§ 11 Abs. 3 Nr. 1

Feststellung anzurechnender Dienstzeiten

§ 11 Abs. 3 Nr. 1: Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge ab der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe gelten nicht als Dienstzeiten. Anzurechnen sind

1. bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient **und das Vorliegen dieser Voraussetzung bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde festgestellt worden ist.**

§ 40 Satz 2 Nr. 2

Regelung des Auswahlverfahrens zum Aufstieg in den höheren Dienst

§ 40 S. 2 Nr. 2: Abweichend von Satz 1 Nr. 3 kann Beamten ein Amt nach Satz 1 verliehen werden, die

1. (...)

2. an einem durch die oberste Dienstbehörde geregelten Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben.

§ 48 Abs. 2

Förderung der dienstlichen Fortbildung

§ 48 Abs. 2: Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung.

§ 84

Ausnahmeanträge

Auf Antrag der obersten Dienstbehörde können Ausnahmen zugelassen werden von

1. dem Höchstalter für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe: § 6 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 52 Abs. 1,

2. der Probezeit und der Mindestprobezeit: § 18 Abs. 2, § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 25 Abs. 2 und 4, § 29 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 35 Abs. 2 und 4, § 39 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 44 Abs. 2 und 4, § 46 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2,

3. dem Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 9 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1,

4. der Beförderung während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze oder während der Erprobungszeit: § 10 Abs. 2 und 4,

5. der Mindestbewährungszeit und der Wartezeit: § 30 Abs. 2 Satz 1, § 31, § 40 Satz 1 Nr. 2, § 41, § 53a Abs. 1, § 61, § 65, § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Buchstabe c, § 78 Abs. 1 Nr. 2, § 87 Abs. 2, § 88 in Verbindung mit § 87 Abs. 2,

6. dem Höchstalter für den Aufstieg: § 23 Abs. 5 Nr. 2, § 30 Abs. 5 Nr. 2, § 40 Satz 1 Nr. 4,

7. der Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit, wenn diese im öffentlichen Dienst ausgeübt wurde, im Umfang von bis zu einem Drittel dieser Tätigkeit: § 33 Abs. 1 und § 43 Abs. 1,

8. dem Durchlaufen der Ämter des Leiters einer Schule oder eines Studienseminars bei Übernahme in den Schulaufsichtsdienst, soweit eine Dienstzeit (§ 11, § 53 Abs. 3) von acht Jahren abgeleistet ist; bei Ämtern beim Landesinstitut für Schule und Weiterbildung darf an die Stelle der achtjährigen Dienstzeit eine vierjährige Dienstzeit in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes treten: § 54 Abs. 1 und 2,

9. dem Promotionserfordernis: § 66b Abs. 1 Nr. 2.

Die Entscheidungen zu diesen Ausnahmeanträgen trifft das Ministerium (s. die Rolle des Ministeriums im neuen System – S. 55 ff)

Landesdisziplinargesetz (LDG) – SGV. NRW. 20340

§ 17 Abs. 1 Satz 2

Sicherstellung der Erfüllung der Pflicht zur Einleitung von Disziplinarverfahren

§ 17 Abs. 1 S. 2: Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die dienstvorgesetzte Stelle ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die höhere dienstvorgesetzte Stelle hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die höhere dienstvorgesetzte Stelle und **die oberste Dienstbehörde** stellen im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung der Einleitungspflicht sicher; sie können das Disziplinarverfahren in jeder Lage des Verfahrens im Einzelfall an sich ziehen oder sich dies allgemein vorbehalten. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

§ 17 Abs. 5

Bestimmung durch Rechtsverordnung, wer außerdem dienstvorgesetzte Stelle ist

§ 17 Abs. 5: Die oberste Dienstbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, wer außerdem dienstvorgesetzte Stelle ist.

§ 32 Abs. 2

Kürzung der Dienstbezüge

§ 32 Abs. 2: Die Kürzung der Dienstbezüge können festsetzen

1. **die oberste Dienstbehörde** gegen Beamtinnen und Beamte ihres Geschäftsbereichs, für die sie die dienstrechtlichen Befugnisse besitzt, und

2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten dienstvorgesetzten Stellen gegen die übrigen Beamten.

Die oberste Dienstbehörde kann durch Rechtsverordnung abweichende Zuständigkeitsregelungen treffen. §§ 17 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 79 bis 81 bleiben unberührt.

§ 33 Abs. 2 Nr. 4

Instanz, wenn Ruhestandsbeamte auf Wahrnehmung ihrer Rechte verzichten

§ 33 Abs. 2 Nr. 4: Das Disziplinarverfahren wird ferner eingestellt, wenn

1. – 3. (...) oder

4. die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte **der obersten Dienstbehörde gegenüber** auf ihre oder seine Rechte schriftlich verzichtet.

§ 33 Abs. 3

Treffen von Maßnahmen

§ 33 Abs. 3: Ungeachtet der Einstellung können die höhere dienstvorgesetzte Stelle oder **die oberste Dienstbehörde** wegen desselben Sachverhalts eine Maßnahme nach §§ 34 oder 35 treffen.

§ 34 Abs. 2

Aufhebung einer Disziplinarverfügung

§ 34 Abs. 2: Die höhere dienstvorgesetzte Stelle oder **die oberste Dienstbehörde** können eine Disziplinarverfügung einer nachgeordneten dienstvorgesetzten Stelle, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben.

§ 35 Abs. 2

Übernahme der Befugnis bei Erhebung der Disziplinarklage

§ 35 Abs. 2: Die höhere dienstvorgesetzte Stelle sowie **die oberste Dienstbehörde** können jederzeit die Befugnis einer nachgeordneten dienstvorgesetzten Stelle an sich ziehen; in den Fällen der §§ 79 Abs. 2, 80 Satz 2 gelten sie als Behörde des klagenden Dienstherrn.

§ 41 Abs. 1

Kein Widerspruchsverfahren bei Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde

§ 41 Abs. 1: Vor der Erhebung der Klage der Beamtin oder des Beamten ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt, wenn die angefochtene Entscheidung durch **die oberste Dienstbehörde** erlassen worden ist.

§ 58

Ermächtigung zur Teilnahme an der Verhandlung

§ 58: Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist nicht öffentlich. Von **der obersten Dienstbehörde** ermächtigte Personen, Vorgesetzte der beschuldigten Beamtin oder des beschuldigten Beamten oder von ihnen beauftragte Beamtinnen und Beamte sowie die Vertreterin oder der Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen können der Verhandlung beiwohnen.

§ 76 Abs. 3

Bestimmung der Zahlung des Unterhaltsbeitrags an unterhaltsberechtigte Personen

§ 76 Abs. 3: Das Gericht kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die Beamtin oder der Beamte oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte verpflichtet ist; nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies **die oberste Dienstbehörde** bestimmen.

§ 76 Abs. 4

Entscheidung über den Entzug des Unterhaltsbeitrags bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht

§ 76 Abs. 4: Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerb ersatz Einkommen im Sinne des § 18a Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet. Die frühere Beamtin oder der frühere Beamte oder die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, der zuletzt zuständigen dienstvorgesetzten Stelle alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Wird dieser Pflicht schuldhaft nicht nachgekommen, kann der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft **die oberste Dienstbehörde**.

§ 76 Abs. 5

Übertragung von Befugnissen

§ 76 Abs. 5: **Die oberste Dienstbehörde** kann ihre Befugnisse nach Absatz 3 Halbsatz 2 und Absatz 4 Satz 4 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete dienstvorgesetzte Stellen übertragen.

§ 77 Abs. 1

Zusage der Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

§ 77 Abs. 1: Im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die **zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde** der ehemaligen Beamtin oder dem ehemaligen Beamten oder der ehemaligen Ruhestandsbeamtin oder dem ehemaligen Ruhestandsbeamten, die oder der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn sie oder er Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über den eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

§ 81

Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten

§ 81: Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse durch die **zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde** ausgeübt.

Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) – SGV. NRW. 2035

§ 1 Abs. 3

Erklärung von Nebenstellen oder Teilen der Dienststelle zu selbstständigen Dienststellen

§ 1 Abs. 3: Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle können von **der obersten Dienstbehörde** zu selbstständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden, sofern dem Leiter der Nebenstelle oder dem Leiter eines Teils einer Dienststelle eine selbstständige Regelungskompetenz im personellen und sachlichen Bereich zusteht.

§ 66 Abs. 2

Unterrichtung des Personalrats über eine beabsichtigte Maßnahme

§ 66 Abs. 2: **Der Leiter der Dienststelle** unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung.

§ 67 Abs. 1

Bildung einer Einigungsstelle

§ 67 Abs. 1: **Bei jeder obersten Dienstbehörde** wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet.

§ 68

Entscheidung in den in § 66 Abs. 7 Satz 4 bezeichneten Fällen

§ 68: In den in § 66 Abs. 7 Satz 3 bezeichneten Fällen entscheidet

1. bei Beschäftigten des Landes die oberste Dienstbehörde,
2. bei Beschäftigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts **deren verfassungsmäßig zuständiges oberstes Organ** oder der von ihm bestimmte Ausschuss. (§ 66 Abs. 7²)

§ 69 Abs. 6

Beantragung einer Entscheidung des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs durch den Personalrat

§ 69 Abs. 6: In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 kann der Personalrat einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Entscheidung des **verfassungsmäßig zuständigen** obersten Organs oder des von ihm bestimmten Ausschusses beantragen. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 106

Behandlung von Verschlussachen

§ 106

(1) Die Beteiligung eines Personalrats in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten nach diesem Gesetz, die als Verschlussache mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ eingestuft sind, setzt voraus, dass die mitwirkenden Personalratsmitglieder nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sind, Kenntnis von Verschlussachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.

² § 66 - (7) Ergibt sich bei Maßnahmen, die von der Dienststelle beabsichtigt sind, und bei den vom Personalrat beantragten Maßnahmen, die nach § 72 Abs. 2 bis 4 seiner Mitbestimmung unterliegen, a) in der Landesverwaltung zwischen dem Leiter der obersten Landesbehörde, b) bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zwischen dem Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2 und Abs. 3) und der dort bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet auf Antrag des Leiters (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2) oder der Personalvertretung die Einigungsstelle (§ 67). Die Personalvertretung kann die Entscheidung der Einigungsstelle auch dann beantragen, wenn der Leiter der Dienststelle über einen Antrag nach Absatz 4 nicht innerhalb der in Absatz 4 Satz 3 vorgesehenen Frist entscheidet. In den Fällen des § 72 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 Nrn. 2, 6, 11, 12, 14 bis 17 beschließt die Einigungsstelle eine Empfehlung an die in diesen Fällen endgültig entscheidende Stelle (§ 68). Die nach § 68 endgültig entscheidende Stelle kann einen die Beteiligten bindenden Beschluss der Einigungsstelle nach Satz 1, der im Einzelfall wegen seiner Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ganz oder teilweise aufheben und abweichend entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen. Der Vorsitzende der Einigungsstelle sowie die am Einigungsverfahren beteiligten Dienststellen und Personalvertretungen sind unverzüglich über die Entscheidung und deren Gründe schriftlich zu unterrichten.

(2) In Angelegenheiten nach Absatz 1 sind die §§ 30 Abs. 3, 4. Alternative, 31 Abs. 2 Satz 2, 32, 35 und 36 nicht anzuwenden. Diese Angelegenheiten werden in der Personalversammlung nicht behandelt.

(3) Ein Personalrat, dessen Mitglieder sämtlich im Sinne des Absatzes 1 ermächtigt sind, ist in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ insgesamt zu beteiligen. Er kann für die Beteiligung einen Ausschuss bilden, der aus dem Vorstand besteht; er hat diesen Ausschuss zu bilden, wenn die Ermächtigung aller Mitglieder nicht zustande kommt.

(4) Für das Verfahren in der Einigungsstelle und die Beteiligten nach § 67 gilt Absatz 1 sinngemäß. Kommt die Ermächtigung aller Mitglieder der Einigungsstelle nicht zustande, tritt an ihre Stelle ein Gremium, das aus dem Vorsitzenden der Einigungsstelle und je einem von der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung vorgeschlagenen Beisitzer besteht.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, dass in Angelegenheiten nach Absatz 1 den Beteiligten nach Absatz 3 und Absatz 4 Unterlagen nicht vorgelegt und Auskünfte nicht erteilt werden dürfen, soweit dies zur Vermeidung von Nachteilen für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder aufgrund internationaler Verpflichtungen geboten ist. Im Verfahren nach § 79 sind die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen.

Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) – SGV. NRW. 20303

§ 11 Abs. 2

Kann Entlassung aussprechen

§ 11 Abs. 2: In besonderen Fällen kann **die oberste Dienstbehörde** auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(Abs. 1³)

³ (1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne die Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

Erholungsurlaubsverordnung (EUV) – SGV. NRW. 20303

§ 5 Abs. 4

Anerkennung des dienstlichen Interesses bei einem Urlaub ohne Besoldung

§ 5 Abs. 4: Bei Bewilligung von Urlaub unter Wegfall der Besoldung wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der Beurlaubung um 1/12 gekürzt. Der Erholungsurlaub wird nicht nach Satz 1 gekürzt, wenn und solange die Beamtin oder der Beamte während der Elternzeit oder des Urlaubs nach § 85a des Landesbeamtengesetzes bei dem eigenen Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung ausübt. Hat die Beamtin oder der Beamte den ihr oder ihm zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn des Urlaubs ohne Besoldung oder der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr nach dem Ende dieses Urlaubs ohne Besoldung oder dieser Elternzeit zu gewähren. Ist vor Beginn des Urlaubs ohne Besoldung mehr Erholungsurlaub in Anspruch genommen worden, als nach Satz 1 zusteht, so ist der nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung zustehende Erholungsurlaub um die zu viel gewährten Urlaubstage zu kürzen; dies gilt nicht, wenn **die oberste Dienstbehörde** oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs ohne Besoldung schriftlich anerkannt hat, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (LPZVO) – SGV. NRW. 20320

§ 6 Abs. 1

Entscheidung über die Gewährung der Leistungsprämien und über die Gewährung und den Widerruf von Leistungszulagen

§ 6 Abs. 1: Die Entscheidung über die Gewährung der Leistungsprämien und über die Gewährung und den Widerruf von Leistungszulagen trifft die zuständige oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf andere Stellen übertragen. In den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet abweichend von Satz 1 die für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Stelle.

Leistungsstufenverordnung (LStuVO) – SGV. NRW. 20320

§ 7 Abs. 1

Entscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe und über das Verbleiben in der bisherigen Stufe

§ 7 Abs. 1: Die Entscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe und über das Verbleiben in der bisherigen Stufe trifft **die zuständige oberste Dienstbehörde**. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf andere Stellen übertragen.

Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (AbgG NRW) – SGV. NRW. 1101

§ 24 Abs. 2

Zurückführung in das frühere Beamtenverhältnis

§ 24 Abs. 2: Stellt ein Beamter bzw. eine Beamtin innerhalb von drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag einen Antrag nach Absatz 1 nicht, so ruhen die in dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (§ 23 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt in den Ruhestand. **Die oberste Dienstbehörde** kann den Beamten bzw. die Beamtin jedoch, wenn er bzw. sie weder dem Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Beamtenverhältnis zurückführen; folgt der Beamte bzw. die Beamtin der Aufforderung zur Rückkehr nicht, so ist er bzw. sie mit Ablauf der ihm gesetzten Frist entlassen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Beamte bzw. die Beamtin während der Dauer der Mitgliedschaft im Landtag Mitglied der Landesregierung gewesen ist.

Wahrnehmung von Architekten- und Bauingenieuraufgaben in Nebentätigkeit – SMBl. NRW. 203022

VwVO d. Innenministers – II A 1 – 1.50.04 – 4/83 – u. d. Finanzministers – B 1210 – 6.1.2 – IV B 2 – v. 19.7.1983 (SMBl. NRW. 203022)

Nr. 7

Jährliche Vorlage der Liste der Nebentätigkeitsgenehmigungen bei Ausübung von Nebentätigkeiten bauplanender oder bauleitender Art

**Verwaltungsvorschriften zur Ausführung
des Landesgleichstellungsgesetzes –
SMBl. NRW. 203 – RdErl. d. Ministeriums
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
v. 27. 4. 2001 - II A 3 -2330 – (am 7. 7. 2005
MGFFI)**

Nr. 1.2 zu § 5 a LGG**Entscheidung über dienststellenübergreifende Frauenförderpläne**

Bei dienststellenübergreifenden Frauenförderplänen können sowohl alle Stellen als auch bestimmte Stellen, z. B. die des höheren Dienstes, mehrerer Dienststellen zusammengefasst werden. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet über eine solche Zusammenfassung und darüber, welche Dienststelle den dienststellenübergreifenden Frauenförderplan erstellt.

Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)**§ 123 Abs. 1****Zuweisung einer vorübergehenden Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung**

§ 123 a: Dem Beamten kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen werden. Die Zuweisung einer Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung ist zulässig, wenn dringende öffentliche Interessen dies erfordern; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 126 Abs. 3**Erllass von Widerspruchsbescheiden im Verwaltungsrechtsweg**

§ 126 Abs. 3: Für Klagen nach Absatz 1, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn die Maßnahme von **der obersten Dienstbehörde** getroffen worden ist.
2. Den Widerspruchsbescheid erlässt **die oberste Dienstbehörde**. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie die Maßnahme nicht selbst getroffen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.
3. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung oder die Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt.

Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

§ 5 Abs. 3 Satz 2

Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Nichterfüllung der Dreijahresfrist, sofern zuvor kein Amt bekleidet wurde

§ 5 Abs. 3 S. 2: Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens drei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt **die oberste Dienstbehörde** im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen. In die Dreijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 i.V.m. § 49 Abs. 1

Anerkennung von Beurlaubungen unter Fortfall der Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. i.V.m. § 49 Abs. 1: Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. – 4 (...)

5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

§ 49: Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften.

§ 6 Abs. 2 Satz 2

Zulassung von Ausnahmen von nicht ruhegehaltfähigen Dienstzeiten

§ 6 Abs. 2 S. 2: Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 29 Abs. 1

Feststellung des wahrscheinlichen Ablebens bei Verschollenheit

§ 29 Abs. 1: Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem **die oberste Dienstbehörde** oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§ 32 i.V.m. § 49 Abs. 1 Satz 1

Erstattung von Sachschäden

§ 32 i.V.m. § 49 Abs. 1 S. 1: Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 49: **Die oberste Dienstbehörde** (...) entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften. (s.o.)

§ 35 Abs. 3 Satz 2

Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung zur Neufestlegung des Unfallausgleichs bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse

§ 35 Abs. 3 S. 2: Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich **auf Anordnung der obersten Dienstbehörde** durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 38 Abs. 6 Satz 2

Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit von früheren Beamten

§ 38 Abs. 6 S. 2: Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der frühere Beamte verpflichtet, sich **auf Anordnung der obersten Dienstbehörde** durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 44 Abs. 2 Satz 1

Nichtgewährung von Unfallfürsorge bei Verstoß gegen eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung

§ 44 Abs. 2 S. 1: Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm **die oberste Dienstbehörde** oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

§ 45 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 49 Abs. 1 Satz 1

Zuerkennung der Unfallfürsorgeleistungen von einem früheren Zeitpunkt an

§ 45 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 49 Abs. 1 S. 1: Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder dass der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

§ 49: **Die oberste Dienstbehörde** (...) entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften. (s.o.)

§ 45 Abs. 3 Satz 2

Feststellung von Dienstunfällen

§ 45 Abs. 3 S. 2: Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. **Die oberste Dienstbehörde** oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekannt zu geben.

§ 52 Abs. 2

Zustimmung zum Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen

§ 52 Abs.2: Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen **mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde** oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 60 Satz 2

Feststellung des Verlusts der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis

§ 60 S. 2: Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest.

Landesbesoldungsgesetz (LBesG) – SGV. NRW. 20320

§ 8 Abs. 1 Satz 2

Festsetzung des Besoldungsdienstalters sowie sonstiger Entscheidungen, die gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 BesZVO durch die Landesregierung bislang auf die Hochschulen (als Einrichtungen des Landes) übertragen waren

§ 8 Abs. 1 S. 2: Für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts setzt **die oberste Dienstbehörde** oder die von ihr bestimmte Stelle die Besoldung fest.

i.V.m. § 2 Abs. 1 Besoldungszuständigkeitsverordnung (BesZVO): **Die obersten Landesbehörden**, die Landesoberbehörden und die Landesmittelbehörden sind jeweils zuständig für

1. die Festsetzung des Besoldungsdienstalters,

(....)

i.V.m. § 3 BesZVO: Einrichtungen des Landes einschließlich Landesbetriebe nehmen die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 für die bei ihnen beschäftigten Beamten und Richter wahr, soweit sich nicht aus der Übersicht der **Anlage** die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt.

Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

§ 9a Abs. 1

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung aus einer Zeit, in der der Beamte nicht zur Dienstleistung verpflichtet war (nur bei Rektor, Präsidenten, Kanzler (§ 5 Abs. 4 BesZVO))

§ 9a Abs. 1: Haben Beamte, Richter oder Soldaten Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielttes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Der Beamte, Richter oder Soldat ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung aufgrund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

§ 9a Abs. 2 Satz 2

Absehen von der Anrechnung von Bezügen aus einer Verwendung nach § 123 a BRRG auf die Besoldung

§ 9a Abs. 2 S. 2: In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 15 Abs. 2

Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten

§ 15 Abs. 2: Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit des Beamten, Richters oder Soldaten ist,
2. den Ort, in dem der Beamte, Richter oder Soldat mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt,
3. einen Ort im Inland, wenn der Beamte oder Soldat im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

§ 27 Abs. 4

Gewährung von Leistungsstufen oder Hemmung des Aufstiegs in den Stufen bei Beamten auf Probe

§ 27 Abs. 4 : Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Entscheidung ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen.

§ 42 Abs. 3 Satz 4

Weitergewährung einer Stellenzulage bei vorübergehender Wahrnehmung einer anderen als der hierfür maßgeblichen herausgehobenen Funktion

§ 42 Abs. 3 S. 4: Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, trifft **die oberste Dienstbehörde** im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium.

§ 42a Abs. 2

Bewilligung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

§ 42a Abs. 2: Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten und Soldaten der Besoldungsordnung A nicht übersteigen. Die Überschreitung des Vmhundertsatzes nach Satz 1 ist in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 kein Gebrauch gemacht wird. In der Verordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten in jedem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt werden kann. Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten, Leistungszulagen dürfen monatlich 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 45 Abs. 3

Gewährung einer Zulage für die Wahrnehmung herausgehobener befristeter Funktionen

§ 45 Abs. 3: Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen **die oberste Dienstbehörde**.

§ 58 Abs. 2

Ausnahmen bei Auslandsdienstbezügen bei Abordnung

§ 58 Abs. 2: **Die oberste Dienstbehörde** kann im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium in besonderen Fällen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(Abs. 1⁴)

⁴ § 58 Auslandsdienstbezüge bei Abordnungen

(1) ¹Ist der Beamte oder Richter für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Inland in das Ausland oder im Ausland abgeordnet, gelten die §§ 52 bis 57 und § 59 Abs. 3 und 4 entsprechend.

²Der Abordnung kann eine Verwendung im Ausland nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleichgestellt werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Soldaten.

§ 66 Abs. 1

Kürzung von Anwärterbezügen

§ 66 Abs. 1: Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 vom Hundert des Grundgehaltes, das einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht, herabsetzen, wenn der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

§ 72 Abs. 4

Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

§ 72 Abs. 4 : Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft **die oberste Dienstbehörde** im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.

Landesreisekostengesetz (LRKG) – SGV. NRW. 20320

§ 2 Abs. 1

Bestimmung der Voraussetzungen für den Begriff „Dienstreise“

§ 2 Abs. 1: Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Anordnungen oder Genehmigungen sind nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen der Dienstgeschäfte nicht in Betracht kommen; die oberste Dienstbehörde kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Dienstreisen von Richterinnen und Richtern zur Wahrnehmung richterlicher Amtsgeschäfte bedürfen nicht der Anordnung oder Genehmigung. Als Dienstreisen gelten auch Reisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort.

§ 7 Abs. 3

Bestimmung, wann an Stelle des Tagegelds eine Aufwandsvergütung gewährt werden kann

§ 7 Abs. 3: Soweit erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen (z.B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften, bei häufigen Dienstreisen an denselben Ort oder in denselben Bezirk, bei regelmäßiger Teilnahme an einer Kantinenverpflegung), wird nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde anstelle des Tagegeldes nach Absatz 1 eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand gewährt. Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Innen-

ministerium die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

§ 14

Weitergewährung von Reisekostenvergütung anstelle von Trennungsentschädigung

§ 14: Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tage an die gleiche Vergütung gezahlt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu zahlen wäre (Trennungsentschädigung); die §§ 7 und 8 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen Hin- und Rückreisetag. **Die oberste Dienstbehörde** oder die von ihr ermächtigte Behörde kann in besonderen Fällen abweichend von Satz 1 die Reisekostenvergütung nach den §§ 7 und 8 weiter bewilligen.

§ 15

Gewährung einer Pauschvergütung anstelle von Reisekostenvergütung

§ 15: **Die oberste Dienstbehörde** oder die von ihr ermächtigte Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 17 Abs. 1

Zustimmung zur Erstattung von Auslagen bei nur teilweise im dienstlichen Interesse liegenden Reisen zum Zwecke der Fortbildung

§ 17 Abs. 1: Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde die notwendigen Auslagen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

Auslandsreisekostenverordnung (ARVO) – SGV. NRW. 20320

§ 1 Abs. 2

Schriftliche Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen

§ 1 Abs. 2: Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung **der obersten Dienstbehörde** oder der von ihr ermächtigten Behörde. Dies gilt nicht für Auslandsdienstreisen von Richterinnen und Richtern zur Wahrnehmung richterlicher Amtsgeschäfte.

§ 5

Ausnahmen von der Ermäßigung des Auslandstagegelds

§ 5: Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, ist das Auslandstagegeld nach § 3 vom 15. Tag an um 10 vom Hundert zu ermäßigen. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen absehen.

Trennungentschädigungsverordnung (TEVO) – SGV. NRW. 20320

§ 2 Abs. 2

Zustimmung zur Weiterbewilligung von TE bei weiterem Hinderungsgrund für Umzug (s. a. § 12 Abs. 3 BUKG)

§ 2 Abs. 2: Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungentschädigung nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Anspruchsberechtigten im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. Vorübergehende schwere Erkrankung des Anspruchsberechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG oder eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für die Anspruchsberechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG oder eingetragene Lebenspartnerin) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechenden Vorschriften;

3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahrgangsstufe 12 einer Schule, so verlängert sich die Gewährung der Trennungsentschädigung bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung der Trennungsentschädigung bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;

4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG). Trennungsentschädigung wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;

5. Akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils des Anspruchsberechtigten, seines Ehegatten, seines eingetragenen Lebenspartners oder seiner eingetragenen Lebenspartnerin, wenn dieser in hohem Maße Hilfe eines Familienangehörigen des Anspruchsberechtigten erhält;

6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder Lebenspartnerin in entsprechender Anwendung der Nummer 3.

Trennungsentschädigung darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer dieser Hinderungsgründe vorliegt. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsentschädigung bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsentschädigung (TE) auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

§ 3 Abs. 1

Bewilligung von TE über 14 Tage hinaus um weitere 28 Tage

§ 3 Abs. 1: Ein Anspruchsberechtigter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhält für die ersten 14 Tage nach beendeter Dienstantrittsreise als Trennungsentschädigung Tagegeld und Übernachtungskostenerstattung wie bei Dienstreisen (Trennungsreisegeld). Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle und zurück mehr als 3 Stunden beträgt; maßgebend sind die Zeiten, die sich bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ergeben. **Die oberste Dienstbehörde** oder die von ihr ermächtigte Behörde kann in besonderen Fällen Trennungsreisegeld bis zu weiteren 28 Tagen bewilligen. Die Frist von insgesamt 42 Tagen darf nur ausnahmsweise verlängert werden; für die Anspruchsberechtigten im Dienst des Landes ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

§ 4 Abs. 8

Herabsetzung von TE in Fällen, in denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen als allgemein entstehen

§ 4 Abs. 8: Die Trennungschädigung kann in Fällen, in denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, nach näherer Bestimmung **der obersten Dienstbehörde** oder der von ihr ermächtigten Behörde entsprechend den notwendigen Mehrauslagen herabgesetzt werden, ggf. auch entfallen.

Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

§ 2 Abs. 3

Verlängerung der Fünfjahresfrist

§ 2 Abs. 3: Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird. ²**Die oberste Dienstbehörde** kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens zwei Jahre verlängern. ³§ 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 5 Abs. 3

Ausnahmen von der Zurückzahlung der Umzugskostenvergütung bei vorzeitigem Ausscheiden

§ 5 Abs. 3: Die aufgrund einer Zusage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Bundesdienst ausscheidet. **Die oberste Dienstbehörde** kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Berechtigte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder zu einer in § 40 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Einrichtung übertritt.

§ 8 Abs. 3

Verlängerung der Frist, in der Mietentschädigung gezahlt werden kann

§ 8 Abs. 3: Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, dass die Mietentschädigung längstens für ein Jahr gezahlt wird. **Die oberste Dienstbehörde** kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens sechs Monate verlängern. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

§ 12 Abs. 3

Zustimmung zur Weiterbewilligung von TE bei weiterem Hinderungsgrund für Umzug (s. a. § 2 Abs. 2 TEVO)

§ 12 Abs. 3 : Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. – 6. (...) Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer dieser Hinderungsgründe vorliegt. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann **mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde** Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

(s. a. § 2 Abs. 2 TEVO – gleichlautend)

§ 14 Abs. 7

Ermäßigung der Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen, sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen

§ 14 Abs. 7: **Die oberste Dienstbehörde** kann die Umzugskostenvergütung allgemein oder im Einzelfall ermäßigen, soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

C. Übersicht über die Kompetenzen des Innovationsministeriums

* Im Rahmen der **Finanzierung und Wirtschaftsführung** bestimmt das Ministerium den Kreditrahmen, den die Hochschulen zur Deckung der Ausgaben aufnehmen können:

§ 5 Abs. 5: Die Aufnahme von Krediten zur Deckung der Ausgaben ist nur dann zulässig, wenn die Hochschule in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kaufmännischen Grundsätzen folgt und ein testierter Jahresabschluss vorliegt. **Die Kredite dürfen insgesamt den vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegten Kreditrahmen nicht überschreiten.**

* Bei eingetretener oder **drohender Zahlungsunfähigkeit** der Hochschule wird das Ministerium tätig:

§ 5 Abs. 6: **Das Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium** im Falle der eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit der Hochschule eine staatliche Beauftragte oder einen staatlichen Beauftragten oder mehrere staatliche Beauftragte, die die Befugnisse der Gremien, einzelner Mitglieder von Gremien oder von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern der Hochschule an deren Stelle ausüben; das Gleiche gilt im Falle der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit auf Antrag eines Gläubigers. Der Hochschule steht hinsichtlich der Bestellung ein Anhörungsrecht zu. **Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium** der Hochschule im Falle ihrer drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit als verbindlichen Rahmen für ihre Wirtschaftsführung auch ein Haushaltssicherungskonzept vorgeben, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Hochschule zu erreichen; im Falle einer derartigen Vorgabe kann auf die Bestellung nach Satz 1 verzichtet werden.

* Durch Rechtsverordnung regelt das Ministerium u. a. die **haushaltsmäßigen Grundlagen**:

§ 5 Abs. 9: **Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium** das Nähere zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens, zur Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. **Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlässt das Ministerium Verwaltungsvorschriften** zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss.

* Die Führung der Hochschulen erfolgt durch den **Abschluss von Zielvereinbarungen**.

§ 6 Abs. 1: Zur Steuerung des Hochschulwesens **entwickelt das Land** strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach.

§ 6 Abs. 2: **Das Ministerium schließt** mit jeder Hochschule Vereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungsziele sowie konkrete Leistungsziele. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen beinhalten auch Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen nach Maßgabe des Haushalts; insbesondere kann ein Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen nach Maßgabe der Zielerreichung zur Verfügung gestellt werden. Der Abschluss der Vereinbarung unterliegt **seitens des Ministeriums** den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Abs. 3: Wenn und soweit eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zustande kommt, **kann das Ministerium** nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Hochschulrat Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen, sofern dies zur Sicherstellung der Landesverantwortung, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes, erforderlich ist.

* Das Ministerium setzt die **Qualitätssicherung** durch Akkreditierung und Evaluation durch ...

§ 7 Abs. 3: Das Ministerium kann hochschulübergreifende, vergleichende Begutachtungen der Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen (Informed Peer Review) sowie Struktur- und Forschungsevaluationen veranlassen.

* ... und kann **Daten** erheben:

§ 8 Abs. 1: **Das Ministerium kann** insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte **Daten bei den Hochschulen anfordern**.

§ 8 Abs. 3: **Das Ministerium** ist berechtigt, von den Hochschulen oder anderen Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung gestellte Daten selbst oder durch Beauftragte weiterzuverarbeiten.

§ 8 Abs. 4: Zur Berechnung und Festlegung von Aufnahmekapazitäten und zu allgemeinen Planungszwecken kann **das Ministerium** von den Hochschulen insbesondere Daten zum Lehrangebot und zur Lehrnachfrage anfordern. Das Nähere kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln; diese kann insbesondere Vorgaben für die Bestimmung des Lehrangebots und der Lehrnachfrage, für die Berechnung der Aufnahmekapazität und für das übrige Verfahren enthalten.

* **Das Ministerium wird vom Präsidium unterrichtet**, wenn es um möglicherweise rechtswidrige Maßnahmen geht und keine Einigung erzielt werden kann:

§ 16 Abs. 4: Hält das Präsidium Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Ausnahme des Hochschulrates für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. **Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrates keine Lösung finden, hat das Präsidium das Ministerium zu unterrichten.**

* Bei der **Bestellung des Hochschulrates** bzw. bei der vorzeitigen **Beendigung** ist das Ministerium beteiligt:

§ 21 Abs. 3: Die Mitglieder des Hochschulrates werden **vom Ministerium** für eine Amtszeit von fünf Jahren **bestellt**.

§ 21 Abs. 4 S. 5: Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie sodann der Zustimmung durch das Ministerium. Im Falle des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Funktion eines Mitglieds des Hochschulrates gelten für die Auswahl des ihm nachfolgenden Mitglieds die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

* Für Dienstleistungen kann das Ministerium eine **Gebührenordnung** erlassen: § 29 Abs. 4: Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Einrichtungen für medien-, informations- oder kommunikationstechnische Dienstleistungen nach Absatz 2 können Gebühren erhoben werden. Besondere Auslagen sind zu erstatten. **Das Ministerium** kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten nach Satz 1 die Gebührentatbestände, die Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände durch Rechtsverordnung regeln. **Das Ministerium** kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Hochschulen ermächtigen, durch eigene Gebührenordnungen Gebührentatbestände, Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände zu regeln. Für die Rechtsverordnung nach den Sätzen 2 und 3 und die Gebührenordnungen nach Satz 3 finden die §§ 3 bis 22, 25 Abs. 1 und 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für zentrale Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums.

* Das Ministerium kann **eine individuelle Lehrverpflichtungsverordnung erlassen:**

§ 33 Abs. 5: **Das Ministerium** wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Personal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung).

* Im Zusammenhang mit Qualifikationen und sonstigen Zugangsvoraussetzungen erlässt das Ministerium eine **Rechtsverordnung:** § 49 Abs. 4: ¹Das Ministerium für Schule und Weiterbildung regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden.

§ 49 Abs. 6: Zugang zu einem Hochschulstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat; die Voraussetzungen hierfür regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung durch Rechtsverordnung.

* Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium **durch Rechtsverordnung Ausnahmen** von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) zulassen:

§ 57 Abs. 2 S. 2: Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. **Das Ministerium kann** unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenschaft im

Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Ausnahmen von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung⁽⁵⁾ zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

* Das Ministerium setzt **Beginn und Ende der Vorlesungszeit** fest:

§ 58 Abs. 4: **Das Ministerium** wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.

⁵ § 105 Grundsatz

(1) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten

1. die §§ 106 bis 110,

2. die §§ 1 bis 87 entsprechend,

soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 106 Haushaltsplan

(1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person notwendig sind.

(2) Hat die juristische Person neben dem zur Geschäftsführung berufenen Organ ein besonderes Beschlussorgan, das in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen hat, so hat dieses den Haushaltsplan festzustellen. Das zur Geschäftsführung berufene Organ hat den Entwurf dem Beschlussorgan vorzulegen.

§ 107 Umlagen, Beiträge

Ist die landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, so ist die Höhe der Umlagen oder der Beiträge für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans festzusetzen.

§ 108 Genehmigung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedürfen bei landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung des zuständigen Ministeriums. Die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Finanzministeriums. Der Haushaltsplan und der Beschluss über die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge sind dem zuständigen Ministerium spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und der Beschluss können nur gleichzeitig in Kraft treten.

§ 109 Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Rechnung aufzustellen.

(2) Die Rechnung ist von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

(3) Die Entlastung erteilt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums.

§ 110 Wirtschaftsplan

Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, stellen sie einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf.

* In Bezug auf die **Studiengänge** kann das Ministerium **Ausnahmen** zulassen: § 60 Abs. 3: Die Hochschulen strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein. **Das Ministerium** kann Ausnahmen für künstlerische Studiengänge vorsehen.

§ 60 Abs. 5: Zum und ab dem Wintersemester 2007/2008 werden in den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen. In begründeten Fällen kann **das Ministerium die Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern**. Zur Sicherung der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen bestimmt das Ministerium insbesondere zum Verfahren der Umstellung das Nähere durch Rechtsverordnung. Diese kann Ausnahmen für die Grade vorsehen, mit denen künstlerische Studiengänge abgeschlossen werden. In der Rechtsverordnung wird auch der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Satz 1 abgeschlossen sein muss.

* Bei Prüfungsordnungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedarf es des **Einvernehmens** mit dem Ministerium: § 64 Abs. 4: Vor dem Erlass staatlicher Prüfungsordnungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind. Ordnungen der Hochschule über Zwischenprüfungen oder sonstige Prüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.

* Hinsichtlich der Promotion setzt das Ministerium die **Regelstudienzeit** fest: § 67 Abs. 2 S. 2: Im Promotionsstudium sollen die Hochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Promotionsstudium kann als Studiengang gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 (s. u.) durchgeführt und in diesem Fall durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert werden; die **Regelstudienzeit setzt das Ministerium fest**. Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin.

(§ 60 Abs. 1 S. 1: Studiengänge im Sinne dieses Gesetzes werden durch Prüfungsordnungen geregelt; Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, können ergänzend auch durch Ordnungen geregelt werden.)

* **Zur Verleihung und Führung von Graden** kann das Ministerium **Ausnahmen** zulassen; es kann Ordnungswidrigkeiten ahnden:

§ 69 Abs. 6 S. 2: Das Ministerium kann in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade, Institutionen und Personengruppen Ausnahmen regeln, die Betroffene gegenüber den Absätzen 2 bis 5 begünstigen. **Das Ministerium** kann ferner durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade eine einheitliche Schreibweise in lateinischer Schrift sowie einheitliche deutsche Übersetzungen vorgeben.

§ 69 Abs. 7 S. 3: Von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grade und Titel sowie durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörden die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen. Eine von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grad- oder Titelführung kann **vom Ministerium** oder einer von ihm beauftragten Behörde **untersagt** werden. Wer vorsätzlich gegen Satz 1 oder eine Anordnung nach Satz 2 oder 3 verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich Urkunden ausstellt oder beschafft, in denen ein nach den Absätzen 1 bis 6 sowie Satz 1 nicht führbarer Grad verliehen wird. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 4 und 5 ist **das Ministerium** oder eine von ihm beauftragte Behörde.

* **Kirchliche Hochschulen** unterrichten das Ministerium:

§ 74 Abs. 2: Die staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen unterrichten **das Ministerium** über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professorinnen und Professoren. § 73 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 9 findet keine Anwendung.

* Beim **Franchising** prüft das Ministerium vor Aufnahme des Betriebs die Voraussetzungen ...:

§ 74 Abs. 1: Staatliche Hochschulen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dort staatlich anerkannte Hochschulen dürfen betrieben werden, soweit sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten und ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade auch nach einer Ausbildung in Nordrhein-Westfalen verleihen dürfen; die Hochschule bringt die erforderlichen Nachweise bei, nach denen die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 vorliegen. Satz 1 Halbsatz 1 gilt ebenfalls für Bildungseinrichtungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf einen Abschluss an einer Hochschule im Sinne des Satzes 1 oder auf die Verleihung eines Grades durch eine solche Hochschule vorbereiten (Franchising); die Bildungseinrichtung bringt eine Garantieerklärung der Hochschule bei, nach der die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 vorliegen; die Bildungseinrichtung informiert die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 werden vor Aufnahme des Betriebs **durch das Ministerium** festgestellt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle staatlich anerkannter Hochschulen anderer Bundesländer.

* ... und **verfolgt und ahndet** in diesem Zusammenhang stehende

Ordnungswidrigkeiten:

§ 74 Abs. 2: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen den Absätzen 1 und 2 oder § 72 Abs. 2 Sätze 4 oder 5 ohne staatliche Anerkennung, Feststellung oder Anerkennungserstreckung eine Bildungseinrichtung oder eine Ausbildung als Studiengang betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist **das Ministerium**.

* Das Ministerium übt die **Rechtsaufsicht** über die Hochschulen aus:

§ 76 Abs. 1: Die Hochschule nimmt ihre Aufgaben unter der Rechtsaufsicht **des Ministeriums** wahr.

* Rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Hochschule können vom Ministerium **beanstandet** werden:

§ 76 Abs. 2: **Das Ministerium** kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums sowie der Dekanin oder des Dekans beanstanden und Abhilfe verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nach Satz 1 nicht nach, so kann **das Ministerium** die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen.

* Dauernd beschlussunfähige Gremien können durch das Ministerium **aufgelöst** werden:

§ 76 Abs. 3: Sind Gremien dauernd beschlussunfähig, so kann sie das Ministerium auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann **das Ministerium** nach Anhörung der Hochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der Gremien oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben. Sätze 1 und 2 gelten für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entsprechend.

(Die Befugnisse nach Abs. 2 und 3 kann das Ministerium nach § 76 Abs. 5 auf die Präsidentin, den Präsidenten, das Präsidium oder den Hochschulrat jederzeit widerruflich übertragen.)

* Das Ministerium hat ein **Informations- und Teilnahmerecht**:

§ 76 Abs. 4: Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Hochschule informieren und an den Sitzungen des Hochschulrates teilnehmen.

* Bei der Durchführung von Bundesgesetzen sind die Hochschulen **an die Weisungen** des Fachministeriums **gebunden**:

§ 76 Abs. 6: Die Hochschule ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, an die Weisungen des Fachministeriums gebunden. § 13 Abs. 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes und Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

* Vor Berufungen ist das **Nihil obstat** über das Ministerium herbeizuführen; gegebenenfalls ist die Zustimmung des Ministeriums einzuholen:
 § 80 Abs. 2: Vor jeder Berufung in ein Professorenamt in evangelischer oder katholischer Theologie ist die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über **das Ministerium** herbeizuführen. Die Absetzung und die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung **des Ministeriums**.

* **Beteiligter** bei Verfahren **mit den Kirchen** ist das Ministerium:
 § 80 Abs. 4: Die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie oder in evangelischer oder katholischer Religionslehre und von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, sowie Änderungen der Binnenorganisation, soweit sie die bestehenden Fachbereiche für evangelische oder katholische Theologie betreffen, sind nur nach Abschluss der in den Verträgen mit den Kirchen vorgesehenen Verfahren zulässig. Dies gilt auch für den Erlass von Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie. Beteiligte der Verfahren sind die zuständigen kirchlichen Stellen und **das Ministerium**.

* Das Ministerium ist zuständig für den Erlass von **Verwaltungsvorschriften**:
 § 82 Abs. 1: Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium.

* Für Amtshandlungen kann das Ministerium **Gebühren** erheben:
 § 82 Abs. 3: Für Amtshandlungen des Ministeriums können Gebühren erhoben werden. **Das Ministerium** wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührentatbestände festzulegen und die Gebührensätze zu bestimmen. Die §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sind von Gebühren nach Satz 1 befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

* Im Rahmen der **Rechtsaufsicht** entscheidet das Ministerium über Ausnahmen gem. § 84 Laufbahnverordnung (LVO):
 § 84 Abs. 3 Nr. 4: der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufsichtsbehörde, bei Lehrern im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Die Ausnahmen betreffen Regelungen gem. § 84 LVO (s. oben S. 28).

D. Übersichten zur nordrhein-westfälischen Hochschulverfassung

* Im Rahmen der **Finanzierung und Wirtschaftsführung** bestimmt das Ministerium den Kreditrahmen, den die Hochschulen zur Deckung der Ausgaben aufnehmen können.

§ 5 Abs. 5 Hochschulgesetz: Die Aufnahme von Krediten zur Deckung der Ausgaben ist nur dann zulässig, wenn die Hochschule in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kaufmännischen Grundsätzen folgt und ein testierter Jahresabschluss vorliegt. **Die Kredite dürfen insgesamt den vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegten Kreditrahmen nicht überschreiten.**

* Bei eingetretener oder **drohender Zahlungsunfähigkeit** der Hochschule wird das Ministerium tätig:

§ 5 Abs. 6 Hochschulgesetz: **Das Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium** im Falle der eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit der Hochschule eine staatliche Beauftragte oder einen staatlichen Beauftragten oder mehrere staatliche Beauftragte, die die Befugnisse der Gremien, einzelner Mitglieder von Gremien oder von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern der Hochschule an deren Stelle ausüben; das Gleiche gilt im Falle der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit auf Antrag eines Gläubigers. Der Hochschule steht hinsichtlich der Bestellung ein Anhörungsrecht zu. **Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium** der Hochschule im Falle ihrer drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit als verbindlichen Rahmen für ihre Wirtschaftsführung auch ein Haushaltssicherungskonzept vorgeben, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Hochschule zu erreichen; im Falle einer derartigen Vorgabe kann auf die Bestellung nach Satz 1 verzichtet werden.

* Durch Rechtsverordnung regelt das Ministerium u. a. die **haushaltsmäßigen Grundlagen**:

§ 5 Abs. 9 Hochschulgesetz: **Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium** das Nähere zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens, zur Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. **Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlässt das Ministerium Verwaltungsvorschriften** zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss.

* Die Steuerung der Hochschulen erfolgt durch den **Abschluss von Zielvereinbarungen**.

§ 6 Abs. 1 Hochschulgesetz: Zur Steuerung des Hochschulwesens **entwickelt** das Land strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach.

§ 6 Abs. 2 Hochschulgesetz: **Das Ministerium schließt** mit jeder Hochschule Vereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungsziele sowie konkrete Leistungsziele. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen beinhalten auch Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen nach Maßgabe des Haushalts; insbesondere kann ein Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen nach Maßgabe der Zielerreichung zur Verfügung gestellt werden. Der Abschluss der Vereinbarung unterliegt **seitens des Ministeriums** den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Abs. 3: Wenn und soweit eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zustande kommt, **kann das Ministerium** nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Hochschulrat Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen, sofern dies zur Sicherstellung der Landesverantwortung, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes, erforderlich ist.

* Das Ministerium setzt die **Qualitätssicherung** durch Akkreditierung und Evaluation durch ...

§ 7 Abs. 3 Hochschulgesetz: Das Ministerium kann hochschulübergreifende, vergleichende Begutachtungen der Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen (Informed Peer Review) sowie Struktur- und Forschungsevaluationen veranlassen.

* Das Ministerium kann **Daten** erheben:

§ 8 Abs. 1 Hochschulgesetz: **Das Ministerium kann** insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte **Daten bei den Hochschulen anfordern**.

§ 8 Abs. 3 Hochschulgesetz: **Das Ministerium** ist berechtigt, von den Hochschulen oder anderen Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung gestellte Daten selbst oder durch Beauftragte weiterzuverarbeiten.

§ 8 Abs. 4: Zur Berechnung und Festlegung von Aufnahmekapazitäten und zu allgemeinen Planungszwecken kann **das Ministerium** von den Hochschulen insbesondere Daten zum Lehrangebot und zur Lehrnachfrage anfordern. Das Nähere kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln; diese kann insbesondere Vorgaben für die Bestimmung des Lehrangebots und der Lehrnachfrage, für die Berechnung der Aufnahmekapazität und für das übrige Verfahren enthalten.

* **Das Ministerium wird vom Präsidium unterrichtet**, wenn es um möglicherweise rechtswidrige Maßnahmen geht und keine Einigung erzielt werden kann:

§ 16 Abs. 4 Hochschulgesetz: Hält das Präsidium Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Ausnahme des Hochschulrates für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. **Lässt sich** auch nach Beteiligung des Hochschulrates **keine Lösung finden, hat das Präsidium das Ministerium zu unterrichten**.

* Bei der **Bestellung des Hochschulrates** bzw. bei der vorzeitigen **Beendigung** ist das Ministerium beteiligt:

§ 21 Abs. 3 Hochschulgesetz: Die Mitglieder des Hochschulrates werden **vom Ministerium** für eine Amtszeit von fünf Jahren **bestellt**.

§ 21 Abs. 4 Satz 5 Hochschulgesetz: Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie sodann der Zustimmung durch das Ministerium. Im Falle des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Funktion eines Mitglieds des Hochschulrates gelten für die Auswahl des ihm nachfolgenden Mitglieds die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

* Für seine Dienstleistungen kann das Ministerium eine **Gebührenordnung** erlassen:

§ 29 Abs. 4 Hochschulgesetz: Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Einrichtungen für medien-, informations- oder kommunikationstechnische Dienstleistungen nach Absatz 2 können Gebühren erhoben werden. Besondere Auslagen sind zu erstatten. **Das Ministerium** kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten nach Satz 1 die Gebührentatbestände, die Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände durch Rechtsverordnung regeln. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Hochschulen ermächtigen, durch eigene Gebührenordnungen Gebührentatbestände, Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände zu regeln. Für die Rechtsverordnung nach den Sätzen 2 und 3 und die Gebührenordnungen nach Satz 3 finden die §§ 3 bis 22, 25 Abs. 1 und 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für zentrale Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums.

* Das Ministerium kann eine **individuelle Lehrverpflichtungsverordnung** erlassen:

§ 33 Abs. 5 Hochschulgesetz: Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Personal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung).

* Im Zusammenhang mit Qualifikationen und sonstigen Zugangsvoraussetzungen erlässt das Ministerium eine **Rechtsverordnung**:

§ 49 Abs. 4 Hochschulgesetz: Das Ministerium für Schule und Weiterbildung regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden.

§ 49 Abs. 6 Hochschulgesetz: Zugang zu einem Hochschulstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat; die Voraussetzungen hierfür regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung durch Rechtsverordnung.

* Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium **durch Rechtsverordnung Ausnahmen** von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) zulassen:

§ 57 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz: Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. **Das Ministerium kann** unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Ausnahmen von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (6) zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

* Das Ministerium setzt **Beginn und Ende der Vorlesungszeit** fest:

§ 58 Abs. 4 Hochschulgesetz: Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.

* In Bezug auf die **Studiengänge** kann das Ministerium **Ausnahmen** zulassen:

§ 60 Abs. 3 Hochschulgesetz: Die Hochschulen strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein. **Das Ministerium** kann Ausnahmen für künstlerische Studiengänge vorsehen.

§ 60 Abs. 5 Hochschulgesetz: Zum und ab dem Wintersemester 2007/2008 werden in den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen. In begründeten Fällen kann **das Ministerium die Frist nach Satz 1 um bis zu einem Jahr verlängern**. Zur Sicherung der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen bestimmt das Ministerium insbesondere zum Verfahren der Umstellung das Nähere durch Rechtsverordnung. Diese kann Ausnahmen für die Grade vorsehen, mit denen künstlerische Studiengänge abgeschlossen werden. In der Rechtsverordnung wird auch der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Satz 1 abgeschlossen sein muss.

* Bei Prüfungsordnungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedarf es des **Einvernehmens** mit dem Ministerium:

§ 64 Abs. 4 Hochschulgesetz: Vor dem Erlass staatlicher Prüfungsordnungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind. Ordnungen der Hochschule über Zwischenprüfungen oder sonstige Prüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums im **Einvernehmen mit dem Ministerium**.

* Hinsichtlich der Promotion setzt das Ministerium die **Regelstudienzeit** fest:

§ 67 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz: Im Promotionsstudium sollen die Hochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Promotionsstudium kann als Studiengang gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 (s.u.) durchgeführt und in diesem Fall durch einen vorangehenden

Masterabschluss gegliedert werden; **die Regelstudienzeit setzt das Ministerium fest.** Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin.

(§ 60 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz: Studiengänge im Sinne dieses Gesetzes werden durch Prüfungsordnungen geregelt; Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, können ergänzend auch durch Ordnungen geregelt werden.)

⁶ § 105 Grundsatz

(1) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten

1. die §§ 106 bis 110,

2. die §§ 1 bis 87 entsprechend,

soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 106 Haushaltsplan

(1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person notwendig sind.

(2) Hat die juristische Person neben dem zur Geschäftsführung berufenen Organ ein besonderes Beschlussorgan, das in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen hat, so hat dieses den Haushaltsplan festzustellen. Das zur Geschäftsführung berufene Organ hat den Entwurf dem Beschlussorgan vorzulegen.

§ 107 Umlagen, Beiträge

Ist die landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, so ist die Höhe der Umlagen oder der Beiträge für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans festzusetzen.

§ 108 Genehmigung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedürfen bei landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung des zuständigen Ministeriums. Die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Finanzministeriums. Der Haushaltsplan und der Beschluss über die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge sind dem zuständigen Ministerium spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und der Beschluss können nur gleichzeitig in Kraft treten.

§ 109 Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Rechnung aufzustellen.

(2) Die Rechnung ist von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

(3) Die Entlastung erteilt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums.

§ 110 Wirtschaftsplan

Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, stellen sie einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf.

* **Zur Verleihung und Führung von Graden** kann das Ministerium **Ausnahmen** zulassen; es kann Ordnungswidrigkeiten ahnden:

§ 69 Abs. 6 Satz 2 Hochschulgesetz: Das Ministerium kann in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade, Institutionen und Personengruppen Ausnahmen regeln, die Betroffene gegenüber den Absätzen 2 bis 5 begünstigen. **Das Ministerium** kann ferner durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade eine einheitliche Schreibweise in lateinischer Schrift sowie einheitliche deutsche Übersetzungen vorgeben.

§ 69 Abs. 7 Satz 3 Hochschulgesetz: Von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grade und Titel sowie durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörden die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen. Eine von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grad- oder Titelführung kann **vom Ministerium** oder einer von ihm beauftragten Behörde **untersagt werden**. Wer vorsätzlich gegen Satz 1 oder eine Anordnung nach Satz 2 oder 3 verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich Urkunden ausstellt oder beschafft, in denen ein nach den Absätzen 1 bis 6 sowie Satz 1 nicht führbarer Grad verliehen wird. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. ⁷Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 4 und 5 ist **das Ministerium** oder eine von ihm beauftragte Behörde.

* **Kirchliche Hochschulen** unterrichten das Ministerium:

§ 74 Abs. 2 Hochschulgesetz: Die staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen unterrichten **das Ministerium** über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professorinnen und Professoren. § 73 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 9 findet keine Anwendung.

* Beim **Franchising** prüft das Ministerium vor Aufnahme des Betriebs die Voraussetzungen:

§ 74 Abs. 1 Hochschulgesetz: Staatliche Hochschulen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dort staatlich anerkannte Hochschulen dürfen betrieben werden, soweit sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten und ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade auch nach einer Ausbildung in Nordrhein-Westfalen verleihen dürfen; die Hochschule bringt die erforderlichen Nachweise bei, nach denen die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 vorliegen. Satz 1 Halbsatz 1 gilt ebenfalls für Bildungseinrichtungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf einen Abschluss an einer Hochschule im Sinne des Satzes 1 oder auf die Verleihung eines Grades durch eine solche Hochschule vorbereiten (Franchising); die Bildungseinrichtung bringt eine Garantieerklärung der Hochschule bei, nach der die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 vorliegen; die Bildungseinrichtung informiert die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 werden vor Aufnahme des Betriebs **durch das Ministerium** festgestellt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle staatlich anerkannter Hochschulen anderer Bundesländer.

* Das Ministerium **verfolgt und ahndet** in diesem Zusammenhang stehende **Ordnungswidrigkeiten**:

§ 74 Abs. 2 Hochschulgesetz: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen den Absätzen 1 und 2 oder § 72 Abs. 2 Sätze 4 oder 5 ohne staatliche Anerkennung, Feststellung oder Anerkennungserstreckung eine Bildungseinrichtung oder eine Ausbildung als Studiengang betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist **das Ministerium**.

* Das Ministerium übt die **Rechtsaufsicht** über die Hochschulen aus:

§ 76 Abs. 1 Hochschulgesetz: Die Hochschule nimmt ihre Aufgaben unter der Rechtsaufsicht **des Ministeriums** wahr.

* Rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Hochschule können vom Ministerium **beanstandet** werden:

§ 76 Abs. 2 Hochschulgesetz: **Das Ministerium** kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums sowie der Dekanin oder des Dekans beanstanden und Abhilfe verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nach Satz 1 nicht nach, so kann **das Ministerium** die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen.

* Dauernd beschlussunfähige Gremien können durch das Ministerium **aufgelöst** werden:

§ 76 Abs. 3 Hochschulgesetz: Sind Gremien dauernd beschlussunfähig, so kann sie **das Ministerium** auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann **das Ministerium** nach Anhörung der Hochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der Gremien oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben. Sätze 1 und 2 gelten für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entsprechend.

(Die Befugnisse nach Abs. 2 und 3 kann das Ministerium nach § 76 Abs. 5 auf die Präsidentin, den Präsidenten, das Präsidium oder den Hochschulrat jederzeit widerruflich übertragen.)

* Das Ministerium hat ein **Informations- und Teilnahmerecht**:

§ 76 Abs. 4 Hochschulgesetz: Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Hochschule informieren und an den Sitzungen des Hochschulrates teilnehmen.

* Bei der Bundesauftragsverwaltung sind die Hochschulen **an die Weisungen** des Fachministeriums **gebunden**:

§ 76 Abs. 6 Hochschulgesetz: Die Hochschule ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, an die Weisungen des Fachministeriums gebunden. § 13 Abs. 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes und Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

* Vor Berufungen bei theologischen Professuren ist das **Nihil obstat** über das Ministerium herbeizuführen; gegebenenfalls ist die Zustimmung des Ministeriums einzuholen:

§ 80 Abs. 2 Hochschulgesetz: Vor jeder Berufung in ein Professorenamt in evangelischer oder katholischer Theologie ist die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche **über das Ministerium** herbeizuführen. Die Absetzung und die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung **des Ministeriums**.

* **Beteiligter** bei Verfahren **mit den Kirchen** ist das Ministerium:

§ 80 Abs. 4 Hochschulgesetz: Die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie oder in evangelischer oder katholischer Religionslehre und von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, sowie Änderungen der Binnenorganisation, soweit sie die bestehenden Fachbereiche für evangelische oder katholische Theologie betreffen, sind nur nach Abschluss der in den Verträgen mit den Kirchen vorgesehenen Verfahren zulässig. Dies gilt auch für den Erlass von Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie. Beteiligte der Verfahren sind die zuständigen kirchlichen Stellen und **das Ministerium**.

* Das Ministerium ist zuständig für den Erlass von **Verwaltungsvorschriften**:

§ 82 Abs. 1 Hochschulgesetz: Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium.

* Für Amtshandlungen kann das Ministerium **Gebühren** erheben:

§ 82 Abs. 3 Hochschulgesetz: Für Amtshandlungen des Ministeriums können Gebühren erhoben werden. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührentatbestände festzulegen und die Gebührensätze zu bestimmen. Die §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sind von Gebühren nach Satz 1 befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

* Im Rahmen der **Rechtsaufsicht** entscheidet das Ministerium über Ausnahmen gem. § 84 Laufbahnverordnung (LVO):

§ 84 Abs. 3 Nr. 4 LVO: der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, **die Aufsichtsbehörde**, bei Lehrern im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Die Ausnahmen betreffen Regelungen gem. § 84 LVO (s. oben S. 28).

E. Die Mitglieder der Hochschulräte

Stand: November 2008

Technische Hochschule Aachen (10 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Prof. Dr. Peter Gomez	St. Gallen	21.11.2007–20.11.2012	
Irmtraut Gürkan	Heidelberg	21.11.2007–20.11.2012	
Prof. Dr.-Ing. Reiner Kopp	Aachen	21.11.2007–20.11.2012	
Dr. Jürgen Linden	Aachen	21.11.2007–20.11.2012	
Prof. Dr. Hans-Ulrich Lindenberg	Duisburg	21.11.2007–20.11.2012	
Dr. Alfred Oberholz	Düsseldorf	21.11.2007–20.11.2012	Vorsitz
Dr. Lucia Reining	Paris	21.11.2007–20.11.2012	stellv. Vorsitz
Ulrich Schuster	Zürich	21.11.2007–20.11.2012	
N.N.			
N.N.			

Universität Bielefeld (10 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Prof. Dr. Susanne Baer	Berlin	28.05.2008–27.05.2013	
Prof. Dr. Klaus Cachay	Bielefeld	28.05.2008–27.05.2013	
Prof. Dr. Martin Carrier	Bielefeld	28.05.2008–27.05.2013	
Prof. Dr. Ulrike Davy	Bielefeld	28.05.2008–27.05.2013	
Dr. Annette Fugmann-Heesing	Berlin	28.05.2008–27.05.2013	Vorsitz
Dirk Hindrichs	Bielefeld	28.05.2008–27.05.2013	
Prof. Dr. Katharina Kohse-Höinghaus	Bielefeld	28.05.2008–27.05.2013	
Prof. Dr. Gisela Schütz	Stuttgart	28.05.2008–27.05.2013	
Dr. Hans-Georg Stammler	Bielefeld	28.05.2008–27.05.2013	
Prof. Dr. Heinz-Elmar Tenorth	Berlin	28.05.2008–27.05.2013	

Universität Bochum (6 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Prof. Dr. Karin Donhauser	Berlin	19.01.2008–18.01.2013	
Dorothee Dzwonnek	Bonn	19.01.2008–18.01.2013	stellv. Vorsitz
Prof. Dr. Daniel Fallon	New York	19.01.2008–18.01.2013	
Birgit Fischer	Wuppertal	19.01.2008–18.01.2013	
Prof. Dr. Ulrich Middelmann	Düsseldorf	19.01.2008–18.01.2013	
Jürgen Schlegel	Bonn	19.01.2008–18.01.2013	Vorsitz

Universität Bonn (10 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Prof. Dr. Jean-Pierre Bourguignon	Paris	06.02.2008–05.02.2013	
Prof. Dr. Eva Geulen	Bonn	06.02.2008–05.02.2013	stellv. Vorsitz
Dr. Jörg Haas	Köln	06.02.2008–05.02.2013	Vorsitz
Lothar Harings	Bonn	06.02.2008–05.02.2013	
Prof. Dr. Martin Jansen	Stuttgart	06.02.2008–05.02.2013	
Prof. Dr. Peter Propping	Bonn	06.02.2008–05.02.2013	
Dr. Georg Schütte	Bonn	06.02.2008–05.02.2013	stellv. Vorsitz
Dr. Gabriele Uelsberg	Bonn	06.02.2008–05.02.2013	
Prof. Dr. Gerhard Wagner	Bonn	06.02.2008–05.02.2013	
Dr. Monika Wulf-Mathies	Bonn	06.02.2008–05.02.2013	

Technische Hochschule Dortmund (8 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Dr. Bettina Böhm	Paris	15.12.2007–14.12.2012	
Edwin Eichler	Düsseldorf	15.12.2007–14.12.2012	
Hans Jaeger	Dortmund	15.12.2007–14.12.2012	
Prof. Dr. Ernst Rank	München	15.12.2007–14.12.2012	Vorsitz
Ulrich Reitz	Essen	15.12.2007–14.12.2012	stellv. Vorsitz
Prof. Dr. Karin Sanders	Twente	15.12.2007–14.12.2012	
Reinhold Schulte	Dortmund	15.12.2007–14.12.2012	
Prof. Dr. Joachim Treusch	Bremen	15.12.2007–14.12.2012	

Universität Düsseldorf (8 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Dr. Simone Bagel-Trah	Düsseldorf	06.12.2007–05.12.2012	
Prof. Dr. Vittoria Borsó	Düsseldorf	06.12.2007–05.12.2012	
Prof. Dr. Ulrich Hadding	Düsseldorf	06.12.2007–05.12.2012	
Anne-José Paulsen	Düsseldorf	06.12.2007–05.12.2012	Vorsitz
Avi Primor	Tel Aviv	06.12.2007–05.12.2012	
Prof. Dr. Detlev Riesner	Düsseldorf	06.12.2007–05.12.2012	
Prof. Dr. Ernst Theodor Rietschel	Berlin	06.12.2007–05.12.2012	stellv. Vorsitz
Patrick Schwarz-Schütte	Düsseldorf	06.12.2007–05.12.2012	

Universität Duisburg-Essen (10 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Prof. Cornelius Blom PhD	Nimwegen	22.06.2007–21.06.2012	
Prof. Dr. Anke Hanft	Oldenburg	22.06.2007–21.06.2012	
Dr. Nicola Hirsch	Duisburg	22.06.2007–21.06.2012	
Prof. Dr. Axel Lorke	Duisburg	22.06.2007–21.06.2012	
Prof. Dr. Wilfried Loth	Duisburg	22.06.2007–21.06.2012	
Dr. Henning Osthues-Albrecht	Essen	22.06.2007–21.06.2012	Vorsitz
Dr. Barbara Rompeltien	Duisburg	22.06.2007–21.06.2012	
Prof. Dr. Wolfgang Rueß	Duisburg	22.06.2007–21.06.2012	stellv. Vorsitz
Prof. Dr. Ferdi Schüth	Mülheim	22.06.2007–21.06.2012	
Prof. Karen Shire PhD	Duisburg	22.06.2007–21.06.2012	stellv. Vorsitz

FernUniversität Hagen (10 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Prof. Dr. Arthur Benz	Hagen	03.06.2008–02.06.2013	
Dr. Jürgen Ewert	Hagen	03.06.2008–02.06.2013	
Prof. Dr. Hermann Gehring	Hagen	03.06.2008–02.06.2013	
Bodo Hombach	Essen	03.06.2008–02.06.2013	
Prof. Dr. Bernd Krämer	Hagen	03.06.2008–02.06.2013	
Dr. Jörn Kreke	Hagen	03.06.2008–02.06.2013	Vorsitz
Dr. Manfred Krüper	Essen	03.06.2008–02.06.2013	
Prof. Dr. Diana Laurillard	London	03.06.2008–02.06.2013	
Dr. Manfred Scholle	Gelsenkirchen	03.06.2008–02.06.2013	
Prof. Dr. Katharina von Schlieffen	Hagen	03.06.2008–02.06.2013	

Universität Köln (10 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Dr. Barbara Bludau	München	29.05.2008–28.05.2013	
Prof. Dr. Rolf Dobischat	Berlin	29.05.2008–28.05.2013	
Prof. Dr. Hans-Joachim Gehrke	Berlin	29.05.2008–28.05.2013	stellv. Vorsitz
Hermann Josef Lamberti	Frankfurt a.M.	29.05.2008–28.05.2013	
Prof. Dr. Gerd Lehmkühl	Köln	29.05.2008–28.05.2013	
Prof. Dr. Ursula Peters	Köln	29.05.2008–28.05.2013	
Dr. Richard Pott	Leverkusen	29.05.2008–28.05.2013	Vorsitz
Prof. Dr. Ulrich Preis	Köln	29.05.2008–28.05.2013	
Prof. Dr. Andreas Radbruch	Berlin	29.05.2008–28.05.2013	
Prof. Dr. Urs Würgler	Bern	29.05.2008–28.05.2013	

Deutsche Sporthochschule Köln (6 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Lothar Feuser	Köln	29.11.2007–28.11.2012	Vorsitz
Birgit Fischer	Wuppertal	29.11.2007–28.11.2012	
Dr. Klaus Kinkel	Bonn	29.11.2007–28.11.2012	
Prof. Dr. Jochen Mester	Köln	29.11.2007–28.11.2012	
Dr. Michael Vesper	Bonn	29.11.2007–28.11.2012	
Prof. Dr. Rainer de Vivie	Köln	29.11.2007–28.11.2012	stellv. Vorsitz

Universität Münster (8 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Dr. Johannes Georg Bednorz	Zürich	07.03.2008–06.03.2013	
Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen	Münster	07.03.2008–06.03.2013	stellv. Vorsitz
Prof. Dr. Gerhard Erker	Münster	07.03.2008–06.03.2013	
Jürgen Kaube	Frankfurt a.M.	07.03.2008–06.03.2013	
Prof. Dr. Reinhard Kurth	Berlin	07.03.2008–06.03.2013	Vorsitz
Dr. Thomas Middelhoff	Essen	07.03.2008–06.03.2013	
Prof. Dr. Wulff Plinke	Berlin	07.03.2008–06.03.2013	
Prof. Dr. Barbara Stollberg-Rilinger	Münster	07.03.2008–06.03.2013	

Universität Paderborn (8 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Hubertus Benteler	Paderborn	06.06.2007–05.06.2012	stellv. Vorsitz
Dr.-Ing. Herbert Hanselmann	Paderborn	06.06.2007–05.06.2012	
Prof. Dr. Gertrud Höhler	Berlin	06.06.2007–05.06.2012	
Prof. Dr. Jutta Langenbacher-Liebott	Paderborn	06.06.2007–05.06.2012	
Prof. Dr. Friedhelm Meyer auf der Heide	Paderborn	06.06.2007–05.06.2012	
Prof. Dr. Winfried Schulze	München	06.06.2007–05.06.2012	Vorsitz
Prof. Dr. Leena Suhl	Paderborn	06.06.2007–05.06.2012	
Prof. Dr. Klaus Töpfer	Höxter	06.06.2007–05.06.2012	

Universität Siegen (8 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Axel Barten	Siegen	30.01.2008–29.01.2013	
Prof. Dr.-Ing. Hans-Jürgen Christ	Siegen	30.01.2008–29.01.2013	stellv. Vorsitz
Prof. Dr. Friedhelm Hase	Siegen	30.01.2008–29.01.2013	
Prof. Dr. Marion Heinz	Siegen	30.01.2008–29.01.2013	
Prof. Dr. Katharina Krause	Marburg	30.01.2008–29.01.2013	
Dr. Georg Schütte	Bonn	30.01.2008–29.01.2013	Vorsitz
Prof. Dr. Albert Walenta	Siegen	30.01.2008–29.01.2013	
N.N.			

Universität Wuppertal (6 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Dr. Josef Beutelmann	Wuppertal	01.09.2007–31.08.2012	Vorsitz
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Hanswille	Wuppertal	01.09.2007–31.08.2012	
Dr. Hans-Udo Klein	Bergisch- Gladbach	01.09.2007–31.08.2012	
Achim Meyer auf der Heyde	Berlin	01.09.2007–31.08.2012	
Prof. Dr. Christiane Spiel	Wien	01.09.2007–31.08.2012	stellv. Vorsitz
Prof. Dr. Friedrich Steinle	Wuppertal	01.09.2007–31.08.2012	

Fachhochschule Aachen (8 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Prof. Dr. Achim Bachem	Jülich	11.01.2008–10.01.2013	Vorsitz
Prof. Dr. Heinz Berndt	Aachen	11.01.2008–10.01.2013	
Dr. Jochen Bräutigam	Aachen	11.01.2008–10.01.2013	
Prof. Dr. Gisela Engeln-Müllges	Aachen	11.01.2008–10.01.2013	
Nina Grunenberg	Berlin	11.01.2008–10.01.2013	
Klaus Hamacher	Köln	11.01.2008–10.01.2013	stellv. Vorsitz
Dr. Stephan Kufferath-Kassner	Düren	11.01.2008–10.01.2013	
Prof. Dr. Klaus Niederrenk	Münster	11.01.2008–10.01.2013	

Fachhochschule Bielefeld (8 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Prof. Dr. Marianne Assenmacher	Vechta	02.06.2008–01.06.2013	
Prof. Ekkehard Bollmann	Minden	02.06.2008–01.06.2013	
Prof. Dr. Anne Friedrichs	Oldenburg	02.06.2008–01.06.2013	Vorsitz
Prof. Dr. Cornelia Giebeler	Bielefeld	02.06.2008–01.06.2013	
Gerrit Holz	Bielefeld	02.06.2008–01.06.2013	
Prof. Gottfried Jäger	Bielefeld	02.06.2008–01.06.2013	
Lothar Kriszun	Harsewinkel	02.06.2008–01.06.2013	stellv. Vorsitz
Antje Karin Pieper	Berlin	02.06.2008–01.06.2013	

Fachhochschule Bochum (6 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Dr. Diethard Kuhne	Wuppertal	23.04.2008–22.04.2013	
Christina Philipps	Bochum	23.04.2008–22.04.2013	
Prof. Dr. Silke Seehusen	Lübeck	23.04.2008–22.04.2013	
Andreas Schmiege	Frankfurt a.M.	23.04.2008–22.04.2013	
Prof. Dr. Jürgen van der List	Esslingen	23.04.2008–22.04.2013	Vorsitz
Andreas Wilming	Bochum	23.04.2008–22.04.2013	stellv. Vorsitz

Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg (8 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Prof. Dr. Tobias Amley	Rheinbach	30.08.2007–29.08.2012	
Dr. Eckart John von Freyend	Berlin	30.08.2007–29.08.2012	stellv. Vorsitz
Prof. Dr. Rupert Gerzer	Aachen	30.08.2007–29.08.2012	Vorsitz
Prof. Dr. Elvira Jankowski	St. Augustin	30.08.2007–29.08.2012	
Dr. Ines Knauber-Daubenbüchel	Bonn	30.08.2007–29.08.2012	
Prof. Dr. Gerd Knupp	Rheinbach	30.08.2007–29.08.2012	
Prof. Dr. Karl Neunast	St. Augustin	30.08.2007–29.08.2012	
Dr. Andrea Niehaus	Bonn	30.08.2007–29.08.2012	

Fachhochschule Dortmund (10 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Guido Baranowski	Dortmund	06.03.2008–05.03.2013	
Monika Block	Dortmund	06.03.2008–05.03.2013	
Angela Feuerstein	Dortmund	06.03.2008–05.03.2013	Vorsitz
Heinz-Dieter Finke	Dortmund	06.03.2008–05.03.2013	
Dr. Horst Günther	Essen	06.03.2008–05.03.2013	
Prof. Gerald Koeniger	Dortmund	06.03.2008–05.03.2013	stellv. Vorsitz
Prof. Dr. Christine Labonté-Roset	Berlin	06.03.2008–05.03.2013	
Jörg Lennardt	Dortmund	06.03.2008–05.03.2013	
Dr. Kurt Sohm	Wien	06.03.2008–05.03.2013	
Prof. Dr. Manfred Walz	Dortmund	06.03.2008–05.03.2013	

Fachhochschule Düsseldorf (8 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Dr. Bettina Anders	Düsseldorf	28.07.2008–27.07.2013	
Dr. Hans-Jürgen Forst	Düsseldorf	28.07.2008–27.07.2013	
Ernst Gerlach	Düsseldorf	28.07.2008–27.07.2013	
Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch	Düsseldorf	28.07.2008–27.07.2013	Vorsitz
Prof. Dr. Peter Lipperheide	Düsseldorf	28.07.2008–27.07.2013	
Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk	Düsseldorf	28.07.2008–27.07.2013	
Prof. Dr. Karin Welkert-Schmitt	Düsseldorf	28.07.2008–27.07.2013	
Prof. Dr. Rainer Zimmermann	Düsseldorf	28.07.2008–27.07.2013	

Fachhochschule Gelsenkirchen (10 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Prof. Dr. Frank Bärmann	Gelsenkirchen	04.12.2007–03.12.2012	
Prof. Dr. Hans-Jürgen Block	Kiel	04.12.2007–03.12.2012	stellv. Vorsitz
Prof. Dr. Heinrich Brinck	Recklinghausen	04.12.2007–03.12.2012	
Manfred Egelwisse	Bocholt	04.12.2007–03.12.2012	
Prof. Dr. Klaus Fricke	Gelsenkirchen	04.12.2007–03.12.2012	
Dr. Josef Hülsdünker	Recklinghausen	04.12.2007–03.12.2012	
Prof. Dr. Eva-Maria John	Recklinghausen	04.12.2007–03.12.2012	
Dr. Ilona Lange	Arnsberg	04.12.2007–03.12.2012	
Karl-Heinz Philippi	Gelsenkirchen	04.12.2007–03.12.2012	Vorsitz
Prof. Dr. Thomas Schäfer	Bocholt	04.12.2007–03.12.2012	

Fachhochschule Köln (8 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Achim Berg	München	30.01.2008–29.01.2013	
Prof. Dr. Bernd Eckardt	Köln	30.01.2008–29.01.2013	
Prof. Dr.-Ing. Rudolf Hoscheid	Köln	30.01.2008–29.01.2013	
Prof. Dr. Matthias Jarke	Aachen	30.01.2008–29.01.2013	
Uwe Kotz	Wiehl	30.01.2008–29.01.2013	
Dr. Bernhard Schareck	Karlsruhe	30.01.2008–29.01.2013	Vorsitz
Prof. Dr. Barbara Schock-Werner	Köln	30.01.2008–29.01.2013	stellv. Vorsitz
Dr. Regula Stämpfli	Brüssel	30.01.2008–29.01.2013	

Fachhochschule Münster (8 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Prof. Dr. Gisela Engeln-Müllges	Aachen	07.03.2008–06.03.2013	Vorsitz
Dr. Wolfgang Haas	Ludwigshafen	07.03.2008–06.03.2013	
Prof. Dr. Jan Jarre	Münster	07.03.2008–06.03.2013	
Prof. Dr. Barbara Kessler	Remagen	07.03.2008–06.03.2013	
Dr. Rudolf Kösters	Münster	07.03.2008–06.03.2013	stellv. Vorsitz
Ruprecht Polenz	Berlin	07.03.2008–06.03.2013	
Sofie Winkhaus	Telgte	07.03.2008–06.03.2013	
N.N.			

Fachhochschule Niederrhein (8 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Prof. Dr. Ingo Bieberstein	Mönchengladbach	08.01.2008–07.01.2013	
Prof. Dr. Walter Brenner	St. Gallen	08.01.2008–07.01.2013	
Prof. Dr. Saskia Drösler	Krefeld	08.01.2008–07.01.2013	
Prof. Dr. Hans Fahlenkamp	Dortmund	08.01.2008–07.01.2013	
Prof. Dr. Klaus Hardt	Mönchengladbach	08.01.2008–07.01.2013	
Margot de Jong-Jennen	Mönchengladbach	08.01.2008–07.01.2013	Vorsitz
Rainer Pennekamp	Düsseldorf	08.01.2008–07.01.2013	stellv. Vorsitz
Dr. Peter Schimitzek	Geilenkirchen	08.01.2008–07.01.2013	

Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe (6 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Erik Bettermann	Bonn	12.09.2008–11.09.2013	
Klaus Böhme	Hagen	12.09.2008–11.09.2013	
Vera Dominke	Emden	12.09.2008–11.09.2013	
Dr. Marianne Reeb	Berlin	12.09.2008–11.09.2013	
Dr. Ulrich Stiebel	Holzminden	12.09.2008–11.09.2013	
Dr. Robert Vehrkamp	Gütersloh	12.09.2008–11.09.2013	

Fachhochschule Südwestfalen (10 Mitglieder)

Name	Ort	Amtszeit	Bemerkung
Prof. Dr. Beate Burgfeld-Schächer	Meschede	10.07.2008–09.07.2013	
Ludwig Hanebrink	Münster	10.07.2008–09.07.2013	
Dr. Johannes Kirchhoff	Iserlohn	10.07.2008–09.07.2013	
Prof. Dr.-Ing. Ulrich Kuipers	Hagen	10.07.2008–09.07.2013	
Horst-Werner Maier-Hunke	Iserlohn	10.07.2008–09.07.2013	Vorsitz
Dr.-Ing. Peter Markus	Iserlohn	10.07.2008–09.07.2013	
Stefan Schröer	Meschede	10.07.2008–09.07.2013	
Prof. Dr. Ulrich Schwarz	Soest	10.07.2008–09.07.2013	stellv. Vorsitz
Prof. Dr. Michael Teusner	Iserlohn	10.07.2008–09.07.2013	stellv. Vorsitz
Ingrid Tönges	Iserlohn	10.07.2008–09.07.2013	

Impressum

Herausgeber:
**Ministerium für Innovation,
Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Referat 411
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
www.innovation.nrw.de

Gestaltung:
CP/COMPARTNER, Essen

Lithografie:
ADDON TECHNICAL SOLUTIONS GmbH,
Düsseldorf/Essen

Disclaimer

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und -werberinnen oder Wahlhelfern und -helferinnen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte

**Ministerium für Innovation,
Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
www.innovation.nrw.de

